

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

**zum**

**Bebauungsplan Nr. 90**  
**„Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“**

**der Gemeinde Marienheide**

**Stand: 21. Februar 2018**

Auftraggeber: Oberbergische Transport GmbH & Co. KG  
Gummersbacher Straße 131  
51709 Marienheide

Auftragnehmer: HKR-  
Landschaftsarchitekten  
Umwelt – Stadt - Land  
Rehwinkel 15  
51580 Reichshof

**HKR** |  
Stephan Müller  
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02297 / 9008-20  
Fax: 02297 / 9008-29  
info@h-k-reichshof.de  
www.hkr-  
landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sabine Nockemann-Hammeran Landschaftsarchitektin AK NW  
Maria Luisa Maag, M. Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Planungsvorgaben .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Realnutzung .....</b>	<b>8</b>
<b>2.3</b>	<b>Geologie / Böden / Wasser .....</b>	<b>9</b>
<b>2.4</b>	<b>Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen .....</b>	<b>10</b>
<b>2.4.1</b>	<b>Flora .....</b>	<b>10</b>
<b>2.4.2</b>	<b>Fauna .....</b>	<b>17</b>
<b>2.5</b>	<b>Klima und Luft .....</b>	<b>18</b>
<b>2.6</b>	<b>Landschaft; Erholung .....</b>	<b>18</b>
<b>2.7</b>	<b>Kultur- und Sachgüter .....</b>	<b>19</b>
<b>3</b>	<b>DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT .....</b>	<b>19</b>
<b>3.1</b>	<b>Wesentliche Merkmale des geplanten Vorhabens .....</b>	<b>19</b>
<b>3.2</b>	<b>Vermeidung und Verminderung des Eingriffs .....</b>	<b>21</b>
<b>3.3</b>	<b>Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Realisierung des Vorhabens (mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen) .....</b>	<b>22</b>
<b>3.3.1</b>	<b>Baubedingte, vorübergehende Beeinträchtigungen .....</b>	<b>22</b>
<b>3.3.2</b>	<b>Anlagebedingte Beeinträchtigungen .....</b>	<b>22</b>
<b>3.3.3</b>	<b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen .....</b>	<b>24</b>
<b>3.4</b>	<b>Konflikte (Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzgutfunktionen) .....</b>	<b>24</b>
<b>4</b>	<b>FFH-VORPÜFUNG .....</b>	<b>26</b>
<b>4.1</b>	<b>Beschreibung und Bedeutung des FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ .....</b>	<b>26</b>
<b>4.2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>28</b>
<b>4.3</b>	<b>Datengrundlage .....</b>	<b>29</b>
<b>4.4</b>	<b>Beschreibung der maßgeblichen Erhaltungsziele, des Schutzzwecks und der Schutzgegenstände des FFH-Gebietes .....</b>	<b>29</b>
<b>4.5</b>	<b>Projektbeschreibung und Wirkfaktoren .....</b>	<b>33</b>
<b>4.6</b>	<b>FFH-Vorprüfung/ Betroffenheitsanalyse .....</b>	<b>33</b>
<b>4.7</b>	<b>Summationseffekt aufgrund der Relevanz anderer Pläne und Projekte .....</b>	<b>35</b>
<b>4.8</b>	<b>Abschließende Beurteilung des Vorhabens .....</b>	<b>35</b>

<b>5</b>	<b>DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT .....</b>	<b>36</b>
5.1	Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen.....	36
5.2	Erhaltungsmaßnahmen.....	36
5.3	Begrünungsmaßnahmen.....	36
5.4	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen.....	37
5.5	Inanspruchnahme von Wald.....	37
5.5	Kostenschätzung.....	37
<b>6</b>	<b>ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS.....</b>	<b>38</b>
6.1	Biotopfunktion .....	38
6.2	Bodenfunktion .....	39
<b>7</b>	<b>ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I.....</b>	<b>40</b>
<b>8</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>48</b>

## **Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 90.....	8
Abb. 2:	Bodenkarte.....	9
Abb. 3:	Hainbuchenbestand entlang der Bahnlinie.....	11
Abb. 4:	Gebüschaufwuchs mit überwiegend standorttypischen Arten.....	12
Abb. 5:	Gras- und Rautfluren im Randbereich der versiegelten Flächen.....	12
Abb. 6:	Blick auf das Gelände des ehemaligen Betonmischwerks.....	13
Abb. 7:	Blick auf das Gelände des ehemaligen Betonmischwerks.....	13
Abb. 8:	Gewerbliche Bebauung mit Wohnnutzung.....	13
Abb. 9:	Blick auf die versiegelte Industriebrache.....	14
Abb. 10:	Blick auf das höher liegende, teilversiegelte Plateau.....	14
Abb. 11:	Vorbelastung als Industriebrache.....	19
Abb. 12:	Abgrenzung FFH-Gebiet, M. 1:50.000.....	27
Abb. 13:	Abgrenzung FFH-Gebiet, M. 1:5.000.....	28
Abb. 14:	Aktuelle Gewerbenutzung.....	42

Tab. 1: Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen .....	15
Tab. 2: Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte .....	16
Tab. 3: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Eingriffsbereich .....	16
Tab. 4: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand .....	17
Tab. 5: Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie die Bodenfunktion.....	25
Tab. 6: Kostenschätzung.....	37
Tab. 7: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Ausgangszustand.....	38
Tab. 8: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Planungszustand.....	39

## **Anhang / Karten**

Anhang 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4911 „Gummersbach“

Anhang 2: Protokoll Artenschutzprüfung

Karte Nr. 1: Bestand und Konflikte M. 1 : 1.000

Karte Nr. 2: Landschaftspflegerische Maßnahmen M. 1 : 1.000

## 1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Oberbergische Transport GmbH & Co. KG beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Marienheide die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Alte Bahnhofsfläche Holzzipper“, dessen Bauleitverfahren 2009 eingestellt wurde. Der Planbereich umfasst eine ca. 0,93 ha große Fläche, die als Gewerbegebiet entwickelt werden soll. Dazu ist die Aufstellung des BP Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ notwendig. In einem Abstand von ca. 120 m befindet sich nördlich des Geltungsbereiches das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“. Aufgrund des Abstands innerhalb des 300 m - Radius ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine FFH-Vorprüfung (s. Kap. 4) erforderlich.

Mit der Aufstellung des BP Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 14ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB dokumentiert. Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Naturhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild; differenziert nach Funktionen und Nutzungen),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig

wiederherzustellen, zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Im vorliegenden Fall ergibt sich kein Ausgleichsdefizit für den Eingriff in die Biotop- und Bodenfunktionen.

Das Planungsbüro HKR Landschaftsarchitekten wurde im August 2017 von der Oberbergischen Transport GmbH & Co. KG mit der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB), dem Umweltbericht, dem Fachbeitrag Artenschutz sowie der FFH-Vorprüfung beauftragt.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung vom Dezember 2017 nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991).

## **2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN**

### **2.1 Planungsvorgaben**

#### Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW, Teilgebiet Region Köln (Stand: 2006) ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt. Ein Gebiet für den Schutz der Natur tangiert randlich den westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches.

#### Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als Freiraum- und Agrarbereich sowie als Wald mit der überlagernden Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dar. Im nordwestlichen Randbereich liegt der Geltungsbereich im Bereich für den Schutz der Natur 74024-3003 „Brucher Talsperre mit Tal der Wipper unterhalb des Ortes Holzzipper sowie Waldgebiet Gervershagen“. Als Schutzziele werden der Erhalt, die Entwicklung und die Sicherung der Wasserflächen der Talsperre mit Uferpartien, Verlandungsgesellschaften und des weitgehend naturnahen Bachtals der Wipper mit typischen Auentypen sowie des stark gegliederten Laubwaldgebietes formuliert.

#### Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Marienheide ist das Plangebiet im östlichen Bereich des ehemaligen Betonmischwerks als gewerbliche Baufläche dargestellt. Angrenzend sind Flächen für Wald ausgewiesen. Da die Abgrenzung der gewerblichen Baufläche nicht den örtlichen Verhältnissen entspricht, soll die Darstellung an die gemeindlichen Entwicklungsabsichten angepasst werden. Die Änderung des FNP wird im Parallelverfahren durchgeführt. Die Bezirksregierung Köln teilt am 31.05.2016 mit, dass die Planung gem. des § 34 LPlG, an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung NRW angepasst ist.

#### Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide - Lieberhausen“. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Nördlich der Bahn in einem Abstand von ca. 120 m befindet sich das Naturschutzgebiet „Wipperraue Eulenbecke“. Als Schutzziele werden die Erhaltung und Entwicklung naturnaher

Bach- und Auenlebensräume mit Erlenauwäldern und Nassgrünlandbrachen formuliert. Das NSG hat als Trittstein für den Biotopverbund eine erhebliche Bedeutung. Der größte Teil des NSG ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“.

#### Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Etwa 80 m nordwestlich der Bahn liegt die Biotopkatasterfläche BK-4911-0035 „NSG Wipperaue Eulenbecke“. Als Schutzziel wird die Erhaltung und Entwicklung des Oberlaufs der Wupper mit ihren Naturnahen Gewässerstrukturen, Quellbereichen, Auen- und Auensumpfwäldern sowie Feuchtwiesen und –brachen. Östlich der L 306 sind in einem Abstand von ca. 210 m bzw. 360 m die Biotopkatasterflächen BK-4911-0041 „NSG Quellbach – und Laubwaldbereich im Gevershagener Forst“ und BK-4911-0048 „NSG Nass- und Feuchtgrünlandkomplex östlich Holzwipper“ ausgewiesen.

#### Biotopverbundflächen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Nordwestlich angrenzende Bereiche befinden sich innerhalb der Verbundfläche VB-K-4911-006 „Wipperquelle, Gervershagener Forst und Bruchertalsperre“, die eine herausragende Bedeutung besitzt. Als Schutzziel wird der Schutz eines vielfältig strukturierten Wald-Wasser-Biotopkomplexes mit einem Verbund besonders schutzwürdiger Lebensräume genannt.

#### Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NW

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. In einem Abstand von ca. 70 m liegt nördlich der Bahn der Geschützte Biotop „GB-4911-0016 „NSG Wipperaue-Eulenbecke“.

#### FFH-Gebiete

In einem Abstand von ca. 120 m befindet sich nördlich des Geltungsbereiches das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“. Aufgrund des Abstands innerhalb des 300 m - Radius ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine FFH-Vorprüfung (s. Kap. 4) erforderlich. Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass zum aktuellen Zeitpunkt erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ in seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile wegen der ungeklärten Einleitungsproblematik nicht abschließend ausgeschlossen werden können (s. Kap. 4).

#### Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

In dem parallel erstellten Fachbeitrag Artenschutz (ASP) gemäß § 44 BNatSchG wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

## 2.2 Realnutzung

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage Holzzipper überwiegend auf den ehemaligen Flächen des Bahnhofsgeländes.

Die Lage des Vorhabenbereichs ist in Abbildung 1 dargestellt.

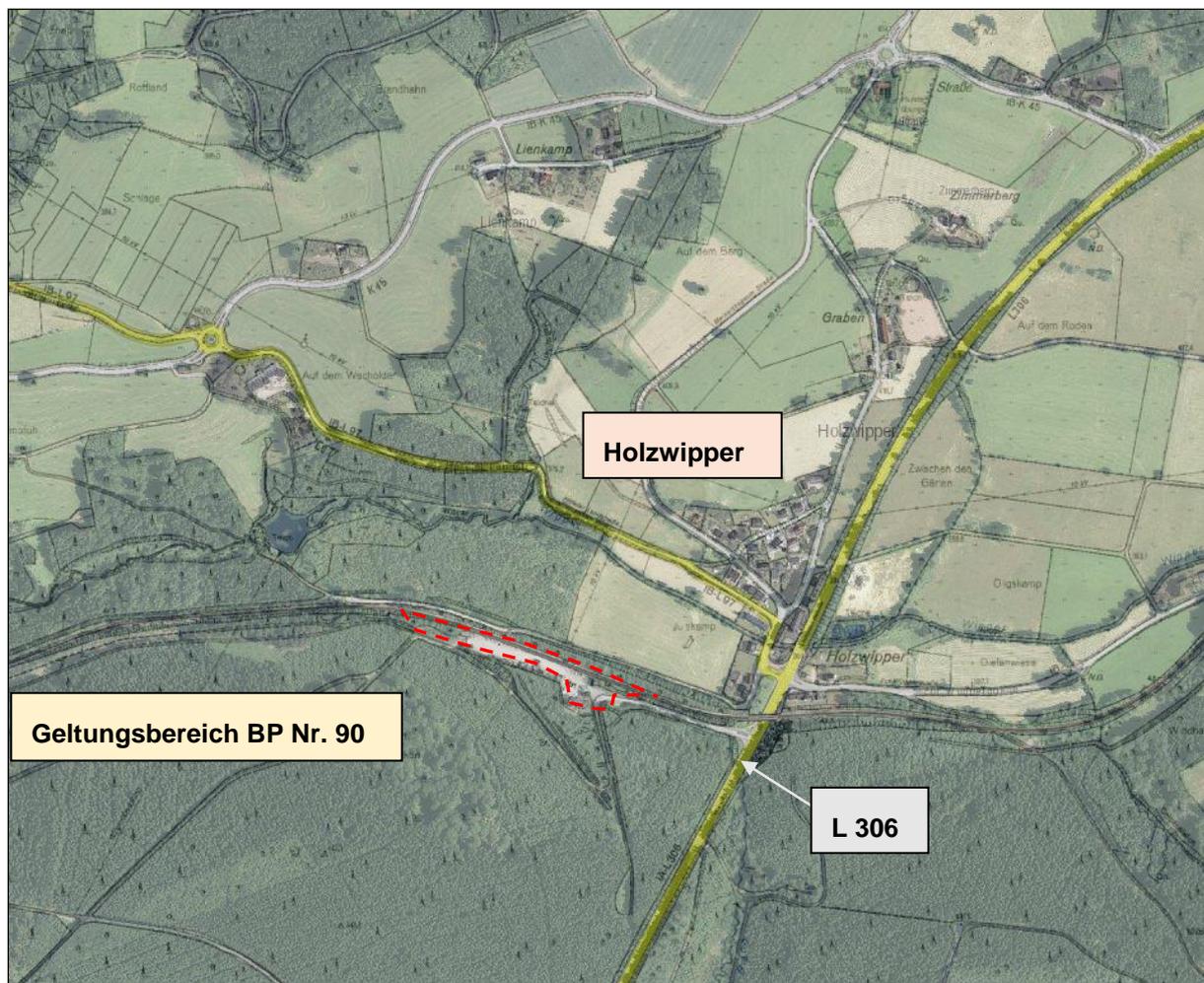


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 90 (M. 1:10.000 i.O.), © Information und Technik NRW, 2017

Das Gelände, welches sich aktuell weitestgehend als Industriebrache darstellt, wurde viele Jahre durch ein örtliches Betonmischwerk genutzt. 2016 erfolgte der Abriss des Betonmischwerks. Aktuell werden noch vorhandene Gebäude durch einen Handwerksbetrieb genutzt, der auch ehemaliges Bürogebäude bewohnt. Diese Nutzung wird voraussichtlich im Mai 2018 aufgegeben. Aufgrund der ehemaligen gewerblichen Nutzung ist das Plangebiet

vorbelastet, da ein hoher Anteil der Böden versiegelt und verdichtet ist. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft die Bahntrasse, die seit 5 Jahren durch die RB 25 Köln- Meinerzhagen befahren wird. Westlich, südlich und östlich schließen sich Waldbestände an. Die Topografie des Plangebietes ist wenig bewegt in einer Höhenlage von ca. 386,00 m ü. NHN. Als höchster Punkt ist ein Plateau anzusprechen, welches ca. 3,00 m höher liegt als das restliche Gelände. Nach Westen hin gibt es weitere Anschüttungen, auf denen aktuell Gehölzen stocken.

## 2.3 Geologie / Böden / Wasser

Geologisch wird das Plangebiet überwiegend von devonischen Ton-, Schluff- und Sandsteinen aufgebaut, stellenweise treten auch pleistozäne Hang- und Hochflächenlehme auf. In Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 ist der vorherrschende Bodentyp die Braunerde, die im Bereich der gewerblichen Überbauung anthropogen überprägt wurde.

Bis auf dem östlichen Randbereich wird das Plangebiet durch die Typische Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde (B33) geprägt. Die schluffigen, steinig - grusigen Lehmböden mit einer geringen Entwicklungstiefe weisen eine mittlere Sorptionsfähigkeit und nutzbare Wasserkapazität auf. Die Wasserdurchlässigkeit mit einer bedingten Eignung zur Versickerung wird als hoch eingeschätzt. Seine Ertragsfähigkeit ist als mittel einzuschätzen (Wertezahlen zwischen 40 und 55), der Grenzflurabstand als sehr gering mit 8 dm.

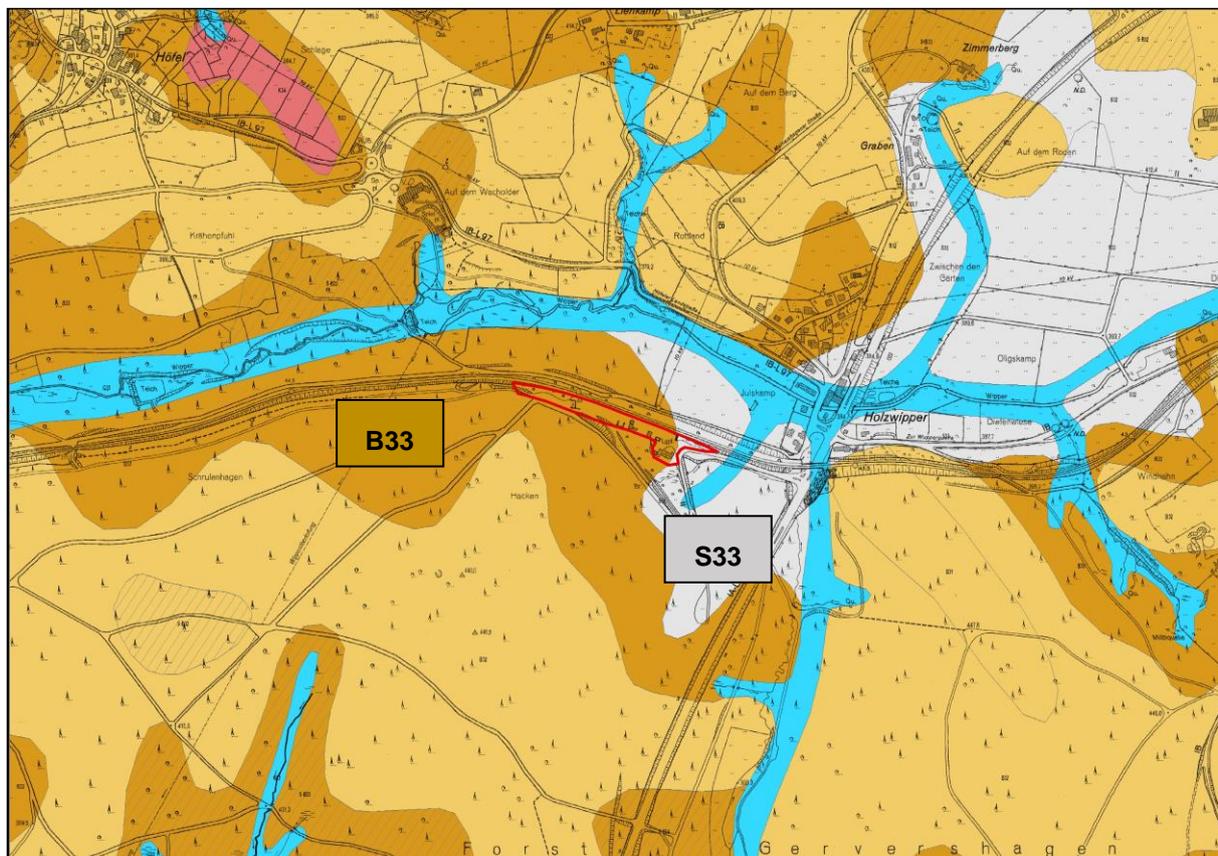


Abb. 2: Bodenkarte o.M., Quelle: tim-online-nrw.de

Der östliche Rand des Geltungsbereiches wird durch lehmige, meist steinig-grusige Schluff-

böden geringer Entwicklungstiefe über Festgestein aus Sand-, Ton- und Schluffstein geprägt. Die unter sehr starkem Stauwassereinfluss stehenden wechselfeuchten Böden des Typischen Pseudogleys (S33) weisen eine mittlere Sorptionsfähigkeit und eine hohe nutzbare Wasserkapazität und Wasserdurchlässigkeit auf. Für eine Versickerung sind die Böden nicht geeignet. Der Grenzflurabstand wird als sehr gering mit 8 dm eingeschätzt.

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist die Typische Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde (B 33) nicht bewertet. Der Typische Pseudogley (S33) ist als besonders schutzwürdiger Staunässeboden (Schutzwürdigkeitsstufe 3) in Bezug auf sein Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich des ehemaligen Betonmischwerks bzw. des ehemaligen Bahnhofs keine natürlich anstehenden Böden vorkommen, sondern dass eine deutliche anthropogene Überprägung vorliegt.

Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten. Aufgrund der Nutzung des Plangebietes als Bahnhof wird das Gebiet von der unteren Bodenschutzbehörde als Altlastenverdachtsfläche eingestuft. Ein geologisches Gutachten soll zeitnah beauftragt werden, um neben Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser das Bodenmaterial hinsichtlich etwaiger Altlasten zu untersuchen. Auf der Grundlage ist zu entscheiden, ob der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden im Plangebiet verbleiben sollte. Überschüssiger Boden wäre in Verantwortung der bauausführenden Firma zu übernehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Das Bachtal der Wipper erstreckt sich nördlich des Geltungsbereiches in einem Abstand von ca. 120 m zum Plangebiet. Südlich des Plangebietes fließt außerhalb des Geltungsbereiches ein naturnaher Bach, der an der L 306 in den Wolfsgruber Bach mündet. In das Fließgewässer wird nicht eingegriffen.

Die überwiegend devonischen Ausgangsgesteine sind als silikatische Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit für die Grundwasseranreicherung und Grundwasserergiebigkeit (-höffigkeit) nur von sehr geringer bis geringer Bedeutung. Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden.. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen bis mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

## **2.4 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen**

### **2.4.1 Flora**

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im Bereich des Vorhabens erfolgte im Rahmen von zwei Begehungen des Gebietes im November 2017 und Januar 2018. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH +

SPORBECK, 1991) unter Berücksichtigung des Biotoptypenschlüssels des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV) NRW. Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der Kartierung im Winter das Artenspektrum nur eingeschränkt zu erfassen war.

Das Plangebiet wird von folgenden Nutzungs- und Biotoptypen bestimmt:

**Laubmischbestand mit Anteilen bodenständiger und nicht bodenständiger Arten und geringem bis mittlerem Baumholz (AX42)**

Stangenholz und junges Baumholz mit einzelnen Überhältern prägen den Laubmischwaldbestand. Birke (*Betula pendula*), Pappel (*Populus spec.*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Rotfichte (*Picea abies*) bestimmen die Baumartenzusammensetzung.

**Baumhecke mit geringem Baumholz (BD51)**

Insbesondere Hainbuchen (*Carpinus betulus*) jungen Baumholzalters prägen die linearen Gehölzbestände entlang der Bahnstrecke.



Abb. 3: Hainbuchenbestand entlang der Bahnstrecke

**Baumhecke mit mittlerem Baumholz (BD52)**

Entlang der Bahn stockt ein Gehölzbestand mit Weide (*Salix spec.*), Birke (*Betula pendula*) und Pappel (*Populus spec.*) mittleren Baumholzalters.

**Einzelbaum mit standortfremden Gehölzen und starkem Baumholz (BF43)**

Fichte starken Baumholzalters stockt im Vorgarten der Wohnbebauung.

**Gebüsche mit überwiegend einheimischen Gehölzen (BB1)**

Salweide (*Salix caprea*), Birke (*Betula pendula*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Schlehe, *Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Verjüngung von Stieleiche (*Quercus robur*) und Rotfichte (*Picea abies*) sind im Arteninventar der Gebüschstrukturen enthalten, die sich in den letzten 8-10 Jahren entwickelt haben.



Abb. 4: Gebüschaufwuchs mit überwiegend standorttypischen Arten

### **Gebüsche mit überwiegend standortfremden Gehölzen (BB2)**

Gehölzbestände mit überwiegend Fichtenverjüngung sowie Aufwuchs von Hainbuche (*Carpinus betulus*).

### **Gras- und Krautfluren an Böschungen, Lagerflächen, Straßen- und Wegrändern (HH7)**

Entlang von Wegen haben sich Ruderalsäume entwickelt, die neben der Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Knoblauchhederich (*Alliaria petiolata*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Quecke (*Agropyron repens*) auch Arten der Fettwiesen und Weisskleeweiden aufweisen. Folgende Arten sind z.B. vertreten: Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Weißklee (*Trifolium repens*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäulgras (*Dactylis glomerata*)



Abb. 5: Gras- und Krautfluren im Randbereich der versiegelten Flächen

### **Garten ohne oder mit geringem Gehölzbestand (HJ5)**

Garten, der überwiegend durch Scherrasen mit Ziergehölzen geprägt wird.

### **Gewerbliche Bebauung (HN4)**

Das Gewerbegebiet wird durch ehemalige Gebäude des Betonmischwerks geprägt, die aktuell von einem Handwerksbetrieb genutzt werden. Ein Gebäude weist Wohnnutzung auf.



Abb. 6, 7: Blick auf Gebäude des ehemaligen Betonmischwerks



Abb. 8: Gewerbliche Bebauung mit Wohnnutzung

### **Versiegelte Fläche (HY1)**

Zufahrt, Wege, Lagerflächen, versiegelt bzw. asphaltiert.



Abb. 9: Blick auf die versiegelte Industriebrache

### **Teilversiegelte Fläche (HY2)**

Zufahrt, Wege, Lagerflächen, versiegelt bzw. asphaltiert.



Abb. 10: Blick auf das höher liegende, teilversiegelte Plateau

### Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Grundlage der ökologischen Beurteilung und Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen bezüglich ihrer Lebensraumfunktion ist die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991). Zur Beurteilung werden sieben Bewertungskriterien herangezogen:

Tab. 1: Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

<b>Bewertungskriterien (FROELICH + SPORBECK 1991)</b>	
<b>Hauptkriterien</b>	<b>Teilkriterien</b>
<b>1. Natürlichkeit (N)</b>	
<b>2. Wiederherstellbarkeit (W)</b>	a. Entwicklungsdauer
	b. Räumliche und standörtliche Wiederherstellbarkeit
	b.a. abiotische Standortfaktoren
	b.b. Vorkommen stenöker Arten (Indikatorarten)
<b>3. Gefährdungsgrad (G)</b>	a. Entwicklungstendenz
	b. Vorkommen von Arten der Roten Listen
	c. Empfindlichkeit gegenüber Eutrophierung
<b>4. Maturität (M)</b>	
<b>5. Struktur- und Artenvielfalt (SAV)</b>	a. Strukturvielfalt
	b. Artenvielfalt
<b>6. Häufigkeit (H)</b>	
<b>7. Vollkommenheit (V)</b>	a. Vollkommenheit des Artenbestandes
	b. Ausbildung von Synusien-Komplexen oder Zonierungen

Die Bewertungseinstufung der „Vollkommenheit“ wird i.d.R. im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbewertung nicht vorgenommen, weil sie nur bei Biotoptypen mit Natürlichkeits- und Gefährdungsgraden 4 oder 5 herangezogen wird. Diese Biotoptypen kommen in der Praxis der Eingriffsregelung fast nie oder nur sehr selten vor. Im eingriffsrelevanten Vorhabenbereich kommen Biotoptypen mit Natürlichkeits- oder Gefährdungsgrad  $\geq 4$  nicht vor. Auf die Bewertung der Vollkommenheit wird daher in diesem Fall verzichtet.

Bei FROELICH + SPORBECK (1991) sind, unterschieden in sechs Naturraumgruppen, Bewertungstabellen für nahezu alle Biotoptypen in NRW aufgeführt. Die angegebenen Wertzahlen sind Anhaltswerte, die unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten überprüft und, wenn erforderlich, angepasst werden.

Der Planbereich liegt in der Naturraumgruppe 5 – Paläozoisches Bergland. Dieser naturräumlichen Einteilung liegt die regionalisierte Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen (VERBÜCHELN, G. et al., 1998) zugrunde, somit können die Entwicklungstendenz und der Gefährdungsgrad der betroffenen Biotoptypen für den Naturraum abgeschätzt werden. Die Ausprägung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wird vom Kartierer vor Ort erfasst. Jedem der Einzelkriterien wird eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeordnet. Die Wertzahlen der insgesamt 6 berücksichtigten Kriterien werden additiv zum ökologischen Gesamtwert (ÖWB) verknüpft. Der ÖWB kann daher maximal den Wert 30 erreichen. Je nach Höhe des ermittelten ÖWB werden insgesamt 6 Wertstufen (0-V) unterschieden. Die römischen Zahlen geben die Bedeutung der Biotopfunktion der Biotoptypen bzw. ihre Schutzwürdigkeit an.

Tab. 2: Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte

(Wertstufe)	0	I	II	III	IV	V
Bedeutung Biotopfunktion	sehr gering bis unbed.	gering	mittel	hoch	sehr hoch	außerord. hoch
Ökologischer Gesamtwert (ÖWB)	0-6	7-12	13-18	19-23	24-28	29-30

Die Bewertung der Biotopfunktion erfolgt nur für die Biotop- und Nutzungstypen, die im eingriffsrelevanten Bereich vertreten sind.

Tab. 3: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Eingriffsbereich

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Struktur- u. Artenvielfalt	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)/ Wertstufe	„§ 30 Biotop“ <sup>1</sup>
AX42	Laubmischbestand mit Anteilen bodenständiger und nicht bodenständiger Arten, mit geringem bis mittlerem Baumholz	2	3	2	3	3	1	14/II	nein
BD51	Baumhecke mit standorttypischen Gehölzen und geringem Baumholz	4	2	2	3	2	2	15/II	nein
BD52	Baumhecke mit standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	4	3	3	3	3	2	18/II	nein
BF43	Einzelbaum mit standortfremden Gehölzen und starkem Baumholz	1	4	3	3	2	1	14/II	nein
BB1	Gebüsche/Waldrand mit überwiegend einheimischen Gehölzen	3	2	2	3	3	1	14/II	nein
BB2	Gebüsche/Waldrand mit überwiegend standortfremden Gehölzen	2	2	2	3	3	1	13/II	nein
HH7	Gras- und Krautfluren an Böschungen, Lagerflächen, Straßen- und Wegrändern	3	2	1	3	2	1	12/I	nein
HJ5	Garten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1	6/0	nein
HN4	Gewerbliche Bebauung	0	0	0	0	1	0	1/0	nein
HY1	Versiegelte Fläche	0	0	0	0	0	0	0/0	nein
HY2	Teilversiegelte Fläche	1	0	0	0	1	1	3/0	nein

<sup>1</sup> Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Hier wird angegeben, ob ein Biotoptyp dem besonderen Schutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz unterliegt.

Die folgende Tabelle zeigt die Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand:

Tab. 4: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand

<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächenanteile</b>
Laubmischbestand mit Anteilen bodenständiger und nicht bodenständiger Arten mit geringem bis mittlerem Baumholz (AX42)	1.289 m <sup>2</sup>
Baumhecke mit standorttypischen Gehölzen und geringem Baumholz (BD51)	152 m <sup>2</sup>
Baumhecke mit standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BD52)	300 m <sup>2</sup>
Einzelbaum mit standortfremden Gehölzen und starkem Baumholz (BF43)	50 m <sup>2</sup>
Gebüsche mit überwiegend einheimischen Gehölzen (BB1)	845 m <sup>2</sup>
<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächenanteile</b>
Gebüsche mit überwiegend standortfremden Gehölzen (BB2)	190 m <sup>2</sup>
Gras- und Krautfluren an Böschungen, Lagerflächen, Straßen- und Wegrändern (HH7)	880 m <sup>2</sup>
Garten ohne oder mit geringem Gehölzbestand (HJ5)	580 m <sup>2</sup>
Gewerbliche Bebauung (HN4)	455 m <sup>2</sup>
Versiegelte Fläche (HY1)	4.388 m <sup>2</sup>
Teilversiegelte Fläche (HY2)	215 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>9.344 m<sup>2</sup></b>

Die Gebüsche besitzen eine mittlere, die anthropogen beeinflussten Biotoptypen haben für die lokale Tier- und Pflanzenwelt nur eine sehr geringe bis geringe Bedeutung.

## 2.4.2 Fauna

Aufgrund der Jahreszeit und des kurzen Bearbeitungszeitraumes konnten keine faunistischen Kartierungen durchgeführt werden. Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung des kartierten Biotop- und Nutzungstyps basiert auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Begehung, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse. Die artenschutzfachliche Bedeutung und Betroffenheit der potenziellen Artvorkommen im geplanten Eingriffsbereich wird in einer Artenschutzprüfung dargestellt.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV-Arten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

Aufgrund der geringen Arten- und Strukturvielfalt des Vorhabenbereichs werden nur weit verbreitete Arten mit einem breiten Anpassungs- und Lebensraumspektrum (euryöke Arten) erwartet, die eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Standort- und Habitatbedingungen aufweisen.

Die erhebliche Betroffenheit von „Planungsrelevanten Arten“ des Anhangs IV der FFH-RL sowie von europäischen Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

## **2.5 Klima und Luft**

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die bioklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.100 - 1.200 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis -1° C im Januar und einer Julitemperatur von 15° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt zwischen ca. 8,5 - 9° C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet durch die vorhandenen Gewerbegebiete nicht vor.

Um die auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Als lokaler Emittent wurde im Radius von 300 m um das Plangebiet kein Emittent festgestellt. Konkrete Daten zur Luftqualität liegen für den Planbereich nicht vor.

Auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW in der Fassung vom 6.6.2007 wird bei der Planung des Gewerbegebietes der Immissionsschutz berücksichtigt.

## **2.6 Landschaft; Erholung**

Im überwiegenden Teil des Plangebietes besteht eine anthropogene Vorbelastung infolge der ehemaligen, intensiven Gewerbenutzung. Das Plangebiet wird überwiegend durch versiegelte und verdichtete Flächen sowie einzelnen Gebäuden geprägt. Unmittelbar angrenzend stocken Gehölz- und Waldbestände, so dass weitreichend Blickbeziehungen nicht möglich sind. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft die Bahntrasse, die seit 5 Jahren durch die RB 25 Köln- Meinerzhagen befahren wird.

Aufgrund der nördlich angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen wird der eingriffsrelevante Bereich kaum einsehbar sein. Für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung. Nördlich des Plangebietes verlaufen die zwei Rundwanderwege A 5 und A 6.

Der Geltungsbereich hat bei der Vorbelastung durch die festgesetzte gewerbliche Bebauung insgesamt eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und eine geringe Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung.



Abb. 11: Vorbelastung als Industriebrache

## 2.7 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

## 3 DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT

### 3.1 Wesentliche Merkmale des geplanten Vorhabens

Die Oberbergische Transport GmbH & Co. KG beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Marienheide die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Alte Bahnhoffläche Holzzipper“, dessen Bauleitverfahren 2009 eingestellt wurde. Der Planbereich umfasst eine ca. 0,93 ha große Fläche, die überwiegend als Gewerbegebiet entwickelt werden soll. Dazu ist die Aufstellung des BP Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ notwendig.

Das Gelände, welches sich aktuell weitestgehend als Industriebrache darstellt, wurde viele Jahre durch ein örtliches Betonmischwerk genutzt. 2016 erfolgte der Abriss des Betonmischwerks. Aktuell werden noch vorhandene Gebäude durch einen Handwerksbetrieb genutzt, der auch ein Gebäude bewohnt. Diese Nutzung wird voraussichtlich im Mai 2018 aufgegeben.

Der Geltungsbereich in einer Größenordnung von ca. 9.344 m<sup>2</sup> umfasst die Grundstücke Gemarkung Marienheide, Flur 20, Flurstücke 686 sowie 754. Es ist beabsichtigt in einer Größenordnung von 7.383 m<sup>2</sup> eine zeitgemäße gewerbliche Nutzung mit z.B. Handwerksbetrieben an diesem gewerblich vorgenenutzten Standort anzusiedeln. Geplant ist eine langgestreckte Halle, die in Segmente unterteilbar ist und deren Nutzung als Lager- und Produktionsort für Handwerker angeboten werden soll. Im westlichen Teilbereich wird der vorhandene

ne Wald mit Waldrand als Fläche für Wald in einem Umfang von 1.961 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Die geplanten Festsetzungen im B-Plan Nr. 90 bereiten die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Biotop- und Nutzungstypen und die Neuversiegelung von Bodenflächen infolge Erschließung und Bebauung vor. Hierbei handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft, die gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 13ff BNatSchG der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen.

Der Eingriff umfasst v. a. die Flächenversiegelung und -inanspruchnahme. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Gebäuden, von baulichen Nebenanlagen, Erschließungsanlagen und durch die Anlage von Frei- und Grünflächen wird anhand der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt. Die GRZ gibt das Maß der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Gesamt-Flächeninanspruchnahme und der Neuversiegelung von Boden.

Für die geplanten neuen Gewerbe- bzw. Industrieflächen wird aufgrund der Eigenart der bereits bebauten Umgebung bei der Ermittlung des Umfanges der Bodenversiegelung von einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ausgegangen, d. h. der Anteil der Bodenversiegelung durch Hallen, Bürogebäude, Nebenanlagen etc. beträgt max. 80% der gesamten Grundstücksfläche. Bei der Ermittlung des Umfanges der Beeinträchtigungen ist von der größtmöglichen Ausnutzung dieser GRZ auszugehen. In geringfügigem Ausmaß soll eine Überschreitung der GRZ von max. 10 % durch Stellplätze zugelassen werden.

Bezüglich der Bauweise gem. § 22 Absatz 4 BauNVO abweichend von § 22 Absatz 2 BauNVO ist eine Gebäudelänge von mehr als 50 Metern zulässig. Hierdurch ist eine bessere Ausnutzung des schmal geschnittenen Grundstücks durch Bebauung möglich. Die maximale Traufhöhe des geplanten Baukörpers wird **bei 309,00 m ü. NHN** festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt, um einen größtmöglichen Spielraum der gewerblichen Ansiedlung zu garantieren. Bis auf den östlichen Bereich des Plangebietes erfolgt eine Darstellung der Baugrenzen in einem Abstand von 3,00 m zum Geltungsbereich. Der Bahnkörper bzw. die Gleisanlagen werden uneingeschränkt freigehalten. Verzichtet wird auf die Angabe von Geschossen, um eine flexible Bebauung zu ermöglichen. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird mit 2,4 angegeben.

Im vorhandenen Gewerbegebiet erfolgt die Entwässerung des Gebietes im Trennsystem. Die Entsorgung des Schmutzwassers wird durch den Anschluss an das vorhandene Abwassernetz in der „Höfeler Landstraße“ garantiert. Entsprechend ist das anfallende Schmutzwasser des bestehenden Wohnhauses im Plangebiet abzuführen, welches aktuell einer biologischen Kleinkläranlage zugeführt wird. Zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers soll zeitnah ein geologisches Gutachten beauftragt werden, welches prüfen soll, ob eine ortsnahe Versickerung auf den Flächen des ehemaligen Betonmischwerks möglich ist. Alternativ soll eine Einleitung in die Wipper als Vorfluter erfolgen. Gemäß Trennerlass ist eine Klärung des Niederschlagswassers mit Ölabscheider erforderlich.

Die Erschließung ist durch die unmittelbar östlich verlaufende L 306 gesichert.

Bedingt durch die Flächeninanspruchnahme und die Neuversiegelung von Bodenflächen infolge der Errichtung von Lagerflächen finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13ff BNatSchG der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen.

Das Eingriffsfolgenprogramm ist daher gemäß §§ 14 und 15 sowie § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) abzuarbeiten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB über die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und den Ausgleich abschließend zu entscheiden.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile:

<b>Gesamtgröße:</b>		<b>ca. 9.344 m<sup>2</sup></b>
davon:	Gewerblich genutzte Bauflächen	ca. 7.383 m <sup>2</sup>
	Fläche für Wald	ca. 1.961 m <sup>2</sup>

### 3.2 Vermeidung und Verminderung des Eingriffs

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Erschließung und Bebauung des Plangebietes sind gem. § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Durch folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können die Auswirkungen des Planvorhabens in ihrer Intensität minimiert werden. Weitere konkrete, planspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in Kapitel 4.1. erläutert.

#### Bodenschutz

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben. Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern und fachgerecht zwischenzulagern. Im Plangebiet ist ein Massenausgleich des Bodens anzustreben. Überschüssiger Boden ist in Verantwortung der bauausführenden Firma zu übernehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Bei Umlagerungen des Bodens ist ein fachgerechter Umgang des Bodens gemäß der DIN 19731 zu berücksichtigen.

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der Böschungen und Freiflächen später so wieder aufzubringen, dass kulturfähiges Bodenmaterial nicht in untere Bodenschichten eingebaut wird.

### Wasserschutz

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

### **3.3 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bei Realisierung des Vorhabens (mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen)**

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 90 führen im Falle der Realisierung zur Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen.

Bedingt durch die Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von Bodenflächen infolge Erschließung und Bebauung im Plangebiet finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13ff BNatSchG der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem damit verbundenen planerischen Folgenbewältigungsprogramm (Vermeidung, Minderung, Ausgleich bzw. Ersatz) unterliegen.

#### **3.3.1 Baubedingte, vorübergehende Beeinträchtigungen**

Bauzeitbedingte, vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (u. a. durch Baulärm, sonstige Emissionen, Bodenverdichtung etc. als Folge des Baubetriebs, Baustelleneinrichtung, Baumateriallagerung) werden auftreten und sind räumlich und in ihrer Intensität nicht konkret lokalisierbar. Diese potenziell möglichen Beeinträchtigungen können durch sorgfältige Bauausführung soweit als möglich vermieden und bis unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gemindert werden. Die zu erwartenden baubedingten Beeinträchtigungen werden bei Realisierung der Vorhaben insgesamt als gering eingestuft. Die geringe Erholungsqualität des Gebietes wird durch Bauverkehr, Baulärm, Staub, Erschütterungen etc. nicht erheblich beeinträchtigt.

Baubedingte Beeinträchtigungen, insbesondere im Bereich der zu erhaltenden Gehölzbestände, sind durch gezielte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu mindern.

#### **3.3.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

Die anlagebedingte Herstellung der Gewerbe- und Straßenflächen führt zum Verlust der im Eingriffsbereich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und ihrer Funktionen auf einer Fläche von insgesamt ca. 0,73 ha, wobei infolge der gewerblichen Vornutzung ein Anteil von ca. 0,45 ha als versiegelt, bzw. teilversiegelt angesehen werden muss.

### Biotoppotenzial; Tiere und Pflanzen

Die Flächeninanspruchnahme führt zum Verlust der Biotop- und Nutzungstypen und ihrer Lebensgemeinschaften. Betroffen sind vor allem anthropogen überprägte Biotoptypen mit

geringer und sehr geringer Bedeutung mit Ausnahme der vollversiegelten Flächen (4.388 m<sup>2</sup>) in einer Größenordnung von ca. 2.130 m<sup>2</sup>. Dieser Eingriff ist als nachhaltig, aber nicht erheblich zu werten. Die gehölzbestandenen Flächen weisen eine mittlere Wertigkeit auf. In einem Umfang von ca. 410 m<sup>2</sup> gehen Gehölzbestände dauerhaft verloren. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches werden Gehölzbestände in einer Größenordnung von ca. 230 m<sup>2</sup> erhalten. Die wald- bzw. gehölzbestandenen Flächen (1.961 m<sup>2</sup>) im westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches werden als Fläche für Wald festgesetzt und erhalten. Neu entstehende Grünflächen (Pflanz- bzw. Ansaatflächen etc.) können nach Ende der Bautätigkeiten und ihrer Rekultivierung allgemeine Funktionen im Naturhaushalt übernehmen.

Im Plangebiet ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen planungsrelevanter Tierarten bei Umsetzung von Schutz-, und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

### Boden; Wasser

Die geplante Bebauung der Gewerbe- und Industrieflächen einschl. der Erschließungen führen zu einer irreversiblen Schädigung des Bodens durch Überbauung, Versiegelung und Teilversiegelung. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Standort für die Vegetation, Lebensraum für Organismen, Grundwasseranreicherung und -filter. Neben mechanischen Veränderungen wird auch das Bodenleben vernichtet und damit geht die Fähigkeit zur Schadstoffpufferung und zum Schadstoffabbau verloren. Versiegelte Böden haben keine Bedeutung mehr für die Filterung, Pufferung und die Umwandlung von Schadstoffen und damit für die Sickerwasserreinigung.

Eine Neuversiegelung erfolgt in einer Größenordnung von 1.340 m<sup>2</sup> ausschließlich im Bereich anthropogen vorgeprägter Böden. Der Eingriff in den Boden infolge Neuversiegelung und Überbauung ist aufgrund der Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion der Schutz-, Regelungs- und Pufferfunktion als erheblich und nachhaltig zu beurteilen.

Die Neuversiegelung des Bodens in einer Größenordnung von ca. 0,13 ha durch die Gewerbebebauung und durch die Straßenverkehrsflächen führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Die Versiegelungen im Gewerbegebiet verringern die Wasseraufnahme der Böden mit einem mittleren Wasserspeichervermögen deutlich, wenn das Niederschlagswasser überwiegend in den Kanälen abgeleitet wird. Im weiteren Planverfahren werden Möglichkeiten zur Versickerung von schadstofffreiem Oberflächenwasser innerhalb des Geltungsbereiches geprüft. Ein geologisches Gutachten soll zeitnah in Auftrag gegeben werden. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sind bei dem derzeitigen Planungsstand erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten.

### Landschaftsbild; Erholungsfunktion

Bis auf den westlichen Teilbereich des Plangebietes besteht eine anthropogene Vorbelastung infolge der ehemaligen, intensiven Gewerbenutzung. Das Plangebiet wird überwiegend durch versiegelte und verdichtete Flächen sowie einzelnen Gebäuden geprägt. Unmittelbar angrenzend stocken Gehölz- und Waldbestände, so dass weitreichend Blickbeziehungen nicht möglich sind. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft die Bahntrasse, die seit 5 Jah-

ren durch die RB 25 Köln- Meinerzhagen befahren wird. Wald- und Gehölzflächen werden in einem Gesamtumfang von ca. 2.200 m<sup>2</sup> erhalten.

Aufgrund der südlich und nördlich angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen wird der eingriffsrelevante Bereich kaum einsehbar sein. Darüber hinaus werden tlw. Gehölzbestände entlang der Bahn erhalten. Für die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung. Nördlich des Plangebietes verlaufen die zwei Rundwanderwege A 5 und A 6, die bau- und anlagebedingt nicht beeinträchtigt werden.

Der Geltungsbereich hat bei der Vorbelastung durch die festgesetzte gewerbliche Bebauung insgesamt eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Erholungsfunktion wird nicht erheblich beeinträchtigt.

#### Klima/Luft

Die Zunahme versiegelter und befestigter Flächen bewirkt die Einschränkung der Produktion von Frisch-/Kaltluft. Tagsüber kommt es zu einer überdurchschnittlich starken Aufheizung, die auch nachts aufgrund der Wärmerückstrahlung anhält. Die Immissionsschutzfunktion von Wald- und Gehölzflächen in einer Größenordnung von ca. 2.000 m<sup>2</sup> sowie benachbarte Wald- und Gehölzflächen bleiben erhalten. Aufgrund des relativ hohen Grünanteils und nicht bebauter/versiegelter bzw. befestigter Flächen im Umfeld des Eingriffsvorhabens werden die Auswirkungen als gering eingestuft.

Auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW in der Fassung vom 6.6.2007 wurde bei der Gliederung der bestehenden Gewerbebetriebe und Anlagen sowie der geplanten Erweiterung der Immissionsschutz berücksichtigt. Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind nicht zugelassen. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 190 m.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

### **3.3.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Landschaftsfunktionen nach erfolgter Erweiterung des Gewerbegebietes sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

### **3.4 Konflikte (Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzgutfunktionen)**

Die Konfliktbereiche K 1 und K 3 sind in der Tabelle 5 differenziert nach Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen (Konflikthöhe, Wiederherstellbarkeit, Erheblichkeit und/oder Nachhaltigkeit) aufgeführt und erläutert.

Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen sind die in Kapitel 4 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung der Eingriffe berücksichtigt. Bewertet werden daher nur die

nach Berücksichtigung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen verbleibenden und zu kompensierenden Eingriffe.

In Tabelle 5 werden die jeweiligen Konfliktbereiche differenziert nach Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen aufgeführt und erläutert. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

BFB: Beeinträchtigung der Biotopfunktion      n., n.n.: nachhaltig, nicht nachhaltig  
 FBBi: Beeinträchtigungsfaktor Biotopfunktion      0,1 - 1,0  
 BFV: Verlust der Biotopfunktion      e., n.e.: erheblich, nicht erheblich

W: Wiederherstellbarkeit:  
 ja..... im Zeitraum bis 30 Jahre  
 bedingt..... im Zeitraum 30-50 Jahre annähernd wiederherstellbar  
 nein..... im Zeitraum über 50 Jahre nicht wiederherstellbar

Tab. 5: Art, Umfang und Ausmaß der Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie den Boden

Konfliktnummer / -bereich	Art und Umfang der Beeinträchtigung / Betroffene Nutzungs- und Biotoptypen	W	BFV; BFB
<b>K 1</b>	<b>Anlagebedingter, dauerhafter</b> Verlust der Biotopfunktion <ul style="list-style-type: none"> <li>Gebüsche/Waldrand mit überwiegend einheimischen Gehölzen (BB1, ÖWB = 14), ca. 230 m<sup>2</sup></li> <li>Gebüsche/Waldrand mit überwiegend standortfremden Gehölzen (BB2, ÖWB = 13), ca. 190 m<sup>2</sup></li> </ul> infolge Überbauung (Gewerbegebiet: GRZ 0,8)	ja	n.e.; n.
<b>K 2</b>	<b>Anlagebedingter, dauerhafter</b> Verlust der Biotopfunktion <ul style="list-style-type: none"> <li>Gras- und Krautfluren (HH7, ÖWB = 12), ca. 880 m<sup>2</sup></li> </ul> infolge Überbauung (Gewerbegebiet: GRZ 0,8)	ja	n.e.; n.
<b>K 3</b>	<b>Anlagebedingter, dauerhafter</b> Verlust der Biotopfunktion <ul style="list-style-type: none"> <li>Einzelbaum, standortfremd, starkes Baumholz (BF43, ÖWB = 14), ca. 50 m<sup>2</sup></li> </ul> infolge Überbauung (Gewerbegebiet: GRZ 0,8)	nein	e.; n.

Für die in Tabelle 5 aufgeführten unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen (Biotopfunktion) sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

## **4 FFH-VORPÜFUNG**

Das Plangebiet liegt als Teilbereich innerhalb des FFH-Gebietes DE-4801-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“. Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, in der die Möglichkeit des Eintritts von erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bzw. ihrer Erhaltungsziele abgeschätzt wird. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU), beide Begriffe sind synonym zu verwenden, einschließlich der FFH-Vorprüfung ergibt sich aus § 34 BNatSchG und die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)“ vom 26.04.2000 (VV-FFH) geregelt.

Zentraler Bestandteil der vorliegenden FFH-Vorprüfung ist die folgende Erfassung der für die FFH-Meldung maßgeblichen Bestandteile sowie der „charakteristischen Arten“ von den jeweiligen FFH-Lebensraumtypen. In einem weiteren Arbeitsschritt wird überprüft, ob die prognostizierbaren Auswirkungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann, so ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/42/EWG durchzuführen. Im Einführungserlass zur Anwendung der nationalen Vorschriften wird der Begriff der Beeinträchtigung näher erläutert:

Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- oder Funktionsverluste).

### **4.1 Beschreibung und Bedeutung des FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“**

Das NATURA 2000 - Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ ist insgesamt ca. 147 ha groß und liegt mit mehreren Teilbereichen in den Gemeinden Hückeswagen, Marienheide und Wipperfürth im Oberbergischen Kreis.

Gemäß LANUV (2017) zeigen der Oberlauf und die Quellbäche der Wupper östlich von Wipperfürth mit ihren Ufergehölzen und dem über weite Strecken naturnahen Gewässerverlauf noch das Bild einer typischen Auenlandschaft des Mittelgebirges. Im östlichen Teilabschnitt finden sich im Umfeld der Quellgewässer darüber hinaus standortgerechte bodensaure Buchenwälder. Der Oberlauf der Wupper westlich von Wipperfürth mit Ufergehölzen und Relikten des Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwaldes am südlichen Talrand sowie Feucht- und z. T. auch noch Nassgrünlandflächen im Talgrund weist in Streckenabschnitten noch einen naturnahen Gewässerverlauf auf. Dieser Abschnitt der Wupper stellt noch einen charakteristischen Ausschnitt der typischen Auenlandschaft im Bereich des Naturraumes Bergische Hochflächen dar, die früher über weite Strecken landschaftsprägend war und heute durch die Erweiterung von Industrie- und Siedlungsflächen in den Tallagen der großen Flusstäler des Bergischen Landes zunehmend seltener geworden ist.

Die nachfolgenden Abbildungen stellen die Lage des FFH-Gebietes im Bereich Holzzipper dar.

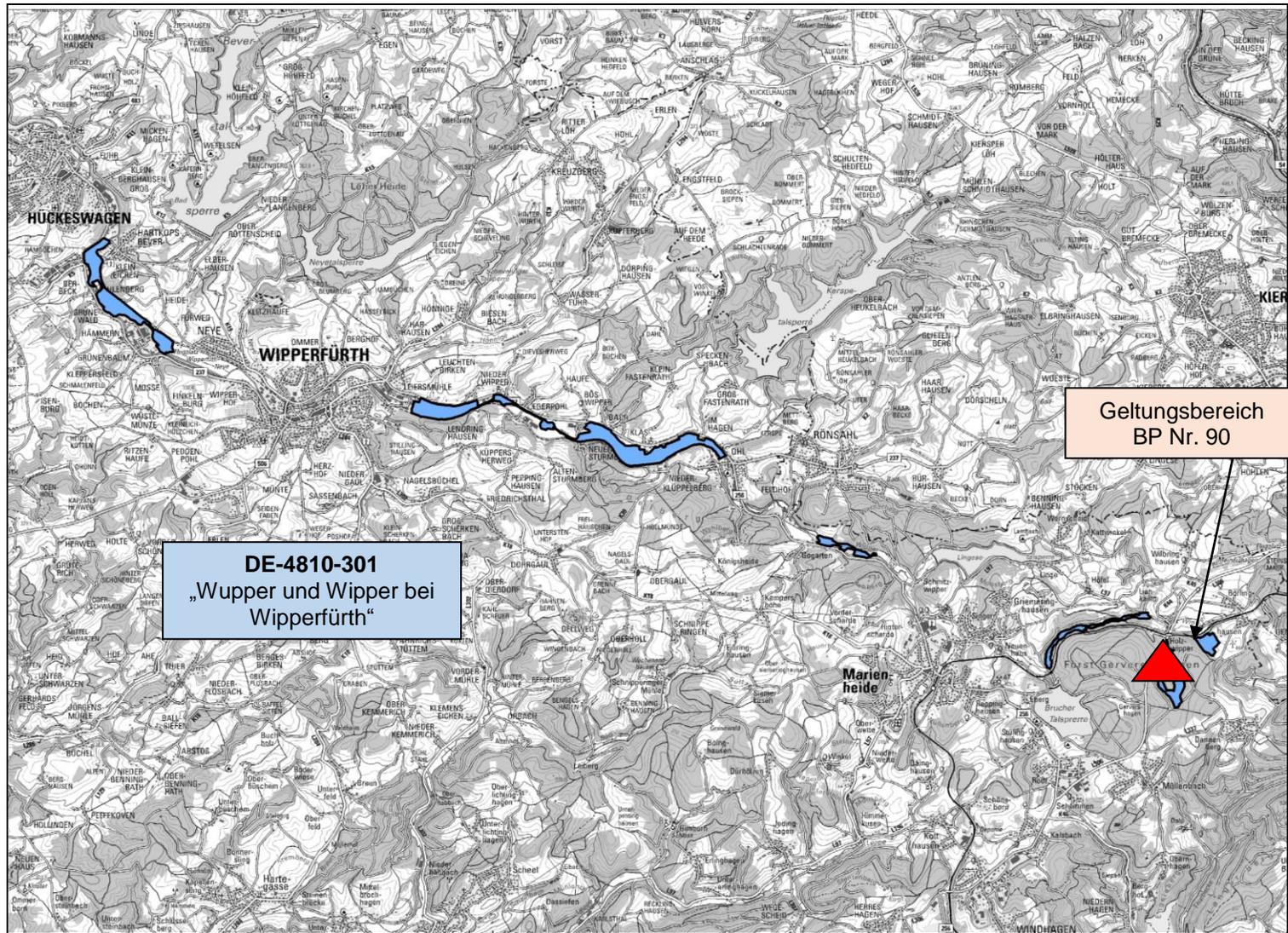


Abb. 12 Abgrenzung FFH-Gebiet, M. 1 : 50.000 (© Information und Technik NRW, 2017)

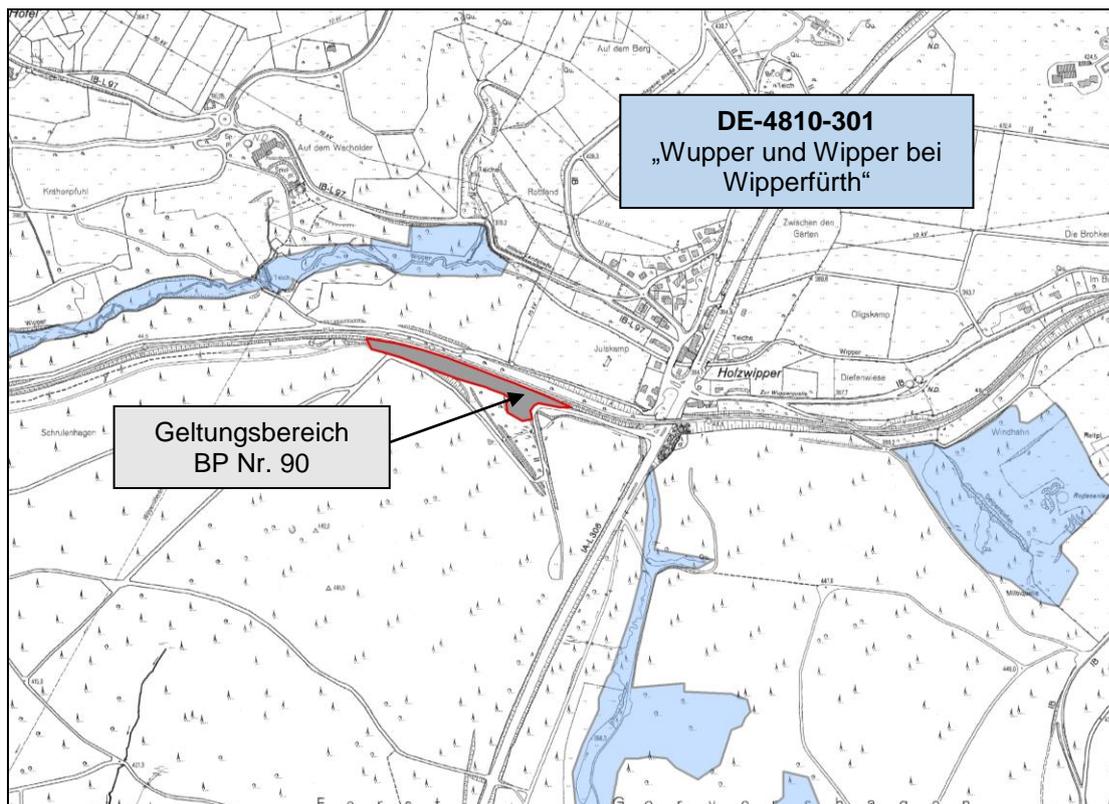


Abb. 13 Abgrenzung FFH-Gebiet, M. 1 : 5000 (© Information und Technik NRW, 2017)

Der Flusslauf wird heute noch streckenweise von galerieartigen Erlen-Eschen-Waldrelikten begleitet und bietet vor allem Lebensraum für Eisvogel und Groppe.

Als Entwicklungsziel wird formuliert, dass der Gesamtcharakter dieses markanten Wupperabschnittes unbedingt zu erhalten und durch die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen in der Talauie abzusichern ist. Als Trittstein für den Biotopverbund innerhalb des Bergischen Landes kommt ihnen eine erhebliche Bedeutung zu.

## 4.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) bilden die ausgewiesenen FFH-Gebiete zusammen mit den Europäischen Vogelschutzgebieten nach 79/409/EWG das Schutzgebietsnetz Natura 2000 (Art. 7 FFH-Richtlinie). Sie unterliegen damit dem Verschlechterungsverbot (Art. 6 (2) FFH-Richtlinie) sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 stellt ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz in der Europäischen Union dar und verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union.

Die Umsetzung der europäischen Richtlinien zum Natura 2000-Schutzgebietsnetz in deutsches Recht erfolgt im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 31 bis 34.

Nach § 34 (2) BNatSchG sind Pläne und Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Diese Aussage wird auch im Baugesetzbuch (BauGB) § 1a (4) aufgegriffen. Demnach sind die Vorschriften des BNatSchG auch in der Bauleitplanung bei der Ausweisung von Bauflächen und –gebieten anzuwenden.

Die folgenden Gesetze bzw. Vorschriften bilden die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der FFH-Vorprüfung:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL), vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 15.02.2010
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), vom 21.05.1992
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960, zuletzt geändert am 20.07.2017
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 30.06.2017
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW vom 21.07.2000, zuletzt geändert 2016

#### **4.3 Datengrundlage**

Als Datengrundlage für diese FFH-Vorprüfung wurden folgende Daten hinzugezogen:

- Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Gebietsdokumente und Karten (LANUV).
- Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ (Kommission der Europäischen Gemeinschaft 2017).
- Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“.
- Auszug aus dem Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV für das FFH-Gebiet „DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“.

#### **4.4 Beschreibung der maßgeblichen Erhaltungsziele, des Schutzzwecks und der Schutzgegenstände des FFH-Gebietes**

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I Richtlinie 92/43/EWG:

- 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- 91E0 Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwälder

Im Gebiet vorkommende Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

- Groppe

### **Erhaltungsziele und -maßnahmen für den Lebensraumtyp Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260)**

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation, ihren Uferbereichen, ihren lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik durch:

- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten/ und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwäldern
- Errichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder –korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel

### **Erhaltungsziele und -maßnahmen für den Lebensraumtyp Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430)**

Erhaltung und Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihren lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser – und /oder Überflutungsverhältnisse durch:

- Gelegentliche Mahd in mehrjährigem oder jährlich abschnittsweisem Abstand mit Abtransport des Mahdgutes
- Herstellung von gestuften Waldinnen- und Waldaußensäumen bzw. Uferstrandstreifen
- Unterlassung von intensiver Gewässerunterhaltung, Uferbefestigung und Umbruch
- Ggf. gezielten Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. Zurückdrängen von Störarten (insbesondere Neophyten)
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes
- Optimierung der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen- und Flussrenaturierung
- Beibehaltung und Anlage von ausreichend großen geeigneten Pufferzonen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## **Erhaltungsziele und –maßnahmen für den Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)**

Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive Vorwälder sowie Waldränder und Sonderstandorte und Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse mit Vermeidung bzw. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen durch:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz
- Belassen von Biotopbäumen
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Arten
- Förderung und Anlage von gestuften Waldrändern als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen auf potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern
- Regulierung der Schalenwildichte
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele
- Keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und –rücken in mehr als 80 Jahre alten Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt
- Keine Ablagerung von Holz in geschützten Biotopen
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## **Erhaltungsziele und –maßnahmen für den Lebensraumtyp Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0)**

Erhaltung und Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz –Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder sowie Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse und Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff und Schadstoffeinträgen durch:

- Wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung
- Ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen bei weites möglicher Schonung des Bodens
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierstwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von nicht lebensraumtypischen Gehölzen auf geeigneten Auen-Standorten
- Regulierung der Schalenwildichte
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder durch Initialpflanzung von Gehölzen
- Keine Einleitung nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen- und Flussrenaturierung
- Keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen, keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt
- Keine Ablagerung von Holz in geschützten Biotopen
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen

### **Erhaltungsziele und –maßnahmen für die im Gebiet vorkommenden Arten gem. Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (Groppe)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher, durchgängiger Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer sowie Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik sowie Vermeidung Minderung von direktem und diffusem Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer durch:

- Belassen und Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden
- Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigung
- Extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld
- Extensive Gewässerunterhaltung
- Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimeter Höhe
- Anlage von Fischwegen

### **Charakteristische Arten**

Nach der Rechtsnorm der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen geltenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind bei der Prüfung von FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen

(LRT) auch die „charakteristischen Arten“ des jeweiligen Lebensraumtyps zu betrachten (MKULNV, 2016). Charakteristische Arten sind nach Rechtsprechung des BVerwG solche Pflanzen- und Tierarten, „anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird“ (BVerwG, 2013). In der folgenden Tabelle sind die charakteristischen Arten für die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Brölbach“ aufgeführt.

Tabelle 5: Charakteristische Arten der im FFH-Gebiet vorkommenden LRT.

LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation	Biber, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Uferschwalbe, Äsche, Bachneunauge, Barbe, Elritze, Flussneunauge, Groppe, Hecht, Lachs, Meerforelle, Meerneunauge, Quappe, Schneider, Gestreifte Quelljungfer, Grüne Keiljungfer
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren	Brandmaus, Gilbweiderich-Spanner, Mädesüß-Spanner, Schönbär, Pestwurzeule, Alpen-Milchlattich, Hühnerbiss, Platanen-Hahnenfuß, Fluss-Greiskraut, Sumpfgreiskraut, Falsches Punktirtes Wurzelsternmoos
LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald	Großes Mausohr, Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht, Feuersalamander
LRT 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)	Biber, Schwarzes Ordensband, Keulige Schließmundschnecke, Ufer Laubschnecke, Gestreifte Haarschnecke, Große Grasschnecke, Bauchige Windelschnecke, Ungenabelte Kristallschnecke, Zwerggradnetzspinne

#### 4.5 Projektbeschreibung und Wirkfaktoren

Die Oberbergische Transport GmbH & Co. KG beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Marienheide die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Alte Bahnhofsfläche Holzzipper“, dessen Bauleitverfahren 2009 eingestellt wurde. Der Planbereich umfasst eine ca. 0,93 ha große Fläche, die als Gewerbegebiet entwickelt werden soll. Die genaue Beschreibung des Vorhabens sowie die zu erwartenden Auswirkungen sind in Kap. 3.1 erläutert.

#### 4.6 FFH-Vorprüfung/ Betroffenheitsanalyse

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper“ kommt es zu keiner direkten Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes DE-4810-301. Eine direkte Beeinträchtigung der maßgeblichen Lebensraumtypen kann somit ausgeschlossen werden. Jedoch kann sich der Wirkraum des Vorhabens bis in das ca. 120 m entfernte FFH-Gebiet erstrecken. Das bedeutet, es kann eine Beeinträchtigung erfolgen, wenn

bei der Realisierung der Planung oder durch die spätere Nutzung Emissionen erzeugt werden, die auf das Gebiet bzw. die dort vorkommenden Arten und Habitate einen erheblichen Einfluss ausüben können.

Das FFH-Gebiet liegt ca. 120 m nördlich des Geltungsbereiches. Zwischen dem Geltungsbereich und dem Plangebiet liegen Wald- und Grünlandflächen sowie der ca. 7,00 m breite Bahnkörper der Bahnstrecke RB 25 Köln – Meinerzhagen, an den die Flächen des ehemaligen Betonmischwerks nach Süden hin unmittelbar angrenzen.

Die im FFH-Gebiet vorkommenden **Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG** werden von dem Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Es handelt sich ausschließlich um die Fischart „Groppe“, die durch das Vorhaben voraussichtlich nicht tangiert wird. Die Wipper als Fließgewässer sowie die Lebensraumtypen nach **Anhang I Richtlinie 92/43/EWG** werden voraussichtlich nicht tangiert, da baulich und betriebsbedingt nicht in Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs-, und Ruhehabitate der Wipper eingegriffen wird. Dazu muss aktuell geklärt werden, ob das Niederschlagswasser der befestigten Flächen und der Stellplatzflächen im Plangebiet in die Wipper als Vorfluter eingeleitet werden muss oder die Möglichkeit besteht es innerhalb des Geltungsbereiches versickern zu lassen. Dazu wird zeitnah ein geologisches Gutachten erstellt, welches die ortsnahe Versickerung auf den Flächen des ehemaligen Betonmischwerks prüft. Darüber hinaus sind im weiteren Planverfahren die Einleitungsmenge zu prognostizieren sowie bei einer Einleitung in die Wipper die Einleitungsstelle zu benennen. Aufgrund der noch ausstehenden Ergebnisse ist keine abschließende Einschätzung der Erheblichkeit möglich. Eine Konkretisierung erfolgt im weiteren Planverfahren.

Die an das FFH-Gebiet angrenzenden Flächen, die die Funktion als wichtige Pufferzone, Randlebensraum oder Wanderkorridore für die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG besitzen, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. Als Randlebensraum sind die deutlich anthropogen überprägten Flächen des ehemaligen Betonmischwerks für die **charakteristischen Arten** nicht von essentieller Bedeutung. Der Großteil der Arten ist an Fließgewässer, Waldlebensräume oder extensiv genutzte Strukturen gebunden die sich im Plangebiet im Bereich der überprägten und versiegelten Flächen nicht wiederfinden. Strukturen mit Bedeutung als potentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse, Spechte, den Rauhußkauz und einige Insektenarten werden im westlichen Bereich des Plangebiets erhalten. Die Flächen gelten jedoch nicht als essentielles Nahrungshabitat, da ausreichend Offenland- und Waldbereiche in der näheren Umgebung als Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und der Vorhabensbereich aufgrund der nur in geringem Maß zur Verfügung stehenden Vegetationsstrukturen als Nahrungshabitat wenig geeignet ist.

Des Weiteren ist als Wirkfaktor das baubedingte und anlagebedingte Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen. Baubedingt wird es zu Anliefer- und Baustellenverkehr kommen. Die Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden. Bei der späteren Nutzung sind die Verkehrsbewegungen der Nutzer des Gewerbegebiets zu berücksichtigen. Die Erschließung erfolgt über die fast direkt angrenzend verlaufende L 309. Somit wird sich keine erhebliche zusätzliche Belastung in Form von Lärmimmissionen oder Staubentwicklung für

das FFH-Gebiet ergeben. Somit ist durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume oder Arten des Schutzgebiets auszugehen. Lichtemissionen sowie Erschütterung oder Luftverschmutzung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, sind von der geplanten Gewerbenutzung nicht zu erwarten. Auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW in der Fassung vom 6.6.2007 wird bei der Planung des Gewerbegebietes der Immissionsschutz berücksichtigt.

#### **4.7 Summationseffekt aufgrund der Relevanz anderer Pläne und Projekte**

Gemäß Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie sind bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines geplanten Vorhabens auch andere Pläne und Projekte zu berücksichtigen, die in Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen auslösen können.

Im näheren Umfeld sind keine weiteren Vorhaben, die sich negativ auf diesen Teilbereich des FFH-Gebietes auswirken könnten, bekannt. Dementsprechend sind sich gegenseitig bedingende oder verstärkende Auswirkungen auszuschließen.

#### **4.8 Abschließende Beurteilung des Vorhabens**

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass zum aktuellen Zeitpunkt erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ in seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile nicht abschließend ausgeschlossen werden können. Im weiteren Planverfahren sind die Ergebnisse des geologischen Gutachtens zu berücksichtigen.

Sowohl für sich genommen als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ist durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „Ehemaliges Betonmischwerk Holzwipper“ und der Realisierung des Gewerbegebietes aktuell keine erhebliche Beeinflussung der Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete möglich. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher aktuell nicht erforderlich.

## **5 DARSTELLUNG VON ART, UMFANG UND ZEITLICHEM ABLAUF DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT**

### **5.1 Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen**

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtungen (§ 1a BauGB in Verbindung mit § 19 Abs. 1 BNatSchG) ist vorrangig die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft anzustreben. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind in Kap. 3.2 erläutert. Weitere konkrete, planspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Folgenden erläutert. Die einzelnen Maßnahmen sind in Karte Nr. 2 dargestellt.

#### **V 1 Beschränkung der Fällzeit (s. Kap. 6)**

#### **V 2 Umweltbaubegleitung (s. Kap. 6)**

#### **S 1 Errichtung eines Bauzauns zum Schutz von Gehölzbeständen**

Am nördlichen, südlichen und östlichen Rand des Plangebietes ist entlang des zu erhaltenden Gehölzbestandes vor Aufnahme der Bautätigkeit ein Zaun zum Schutz der Gehölze aufzustellen (s. S 1). Es wird empfohlen, hierfür eine Umweltbaubegleitung (s. V 2) einzurichten.

Schutzzaun (Mobile Rahmenelemente aus Kunststoff oder Stahl, Zaunhöhe: 2,00 m) zur Abgrenzung des Baufeldes

### **5.2 Erhaltungsmaßnahmen**

#### **E 1 Erhalt von landschaftsprägenden Gehölzbeständen**

Der Laubgehölzbestand entlang der Bahn ist zu erhalten und wird durch die Errichtung eines Bauzauns geschützt, damit eine Beeinträchtigung der Wurzelbereiche durch Überfahren, Abgraben, Lagern von Baumaterialien vermieden wird. Stammverletzungen durch Astabriss bzw. –beeinträchtigungen an Einzelbäumen durch Rangieren bzw. Befahren im Arbeitsbereich durch Großgeräte wie Bagger etc. sind durch Freischneiden des Lichtraumprofils zu vermeiden. Ein Überschütten der Baumstandorte durch Neumodellierung der Böschungen ist zwingend auszuschließen. Flächen für Materiallager und das Abstellen von Maschinen sind außerhalb der Wurzelbereiche vorzusehen.

### **5.3 Begrünungsmaßnahmen**

#### **B 1 Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen**

Die Anlage von Grünflächen mit den „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. trägt zur Teilkompensation von Eingriffswirkungen bei (Boden, Biotop- und Lebensraumfunktion, Landschaftsbild). Es sind landschaftsgerechte, standorttypische Gehölze zu verwenden. Diese Maßnahmen erfüllen allgemeine ökologische Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts und führen zur teilweisen Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes.

## B 2 Rodung von Fichten und Überlassen der Waldfläche der Sukzession

Der Laubmischbestand im westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches mit Fichten sowie die vorgelagerte Gebüschfläche sind der Sukzession zu überlassen. Nicht bodenständige Arten wie die Fichte sind zu roden. Die Pappeln als Überhälter können im Bestand verbleiben.

### 5.4 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

#### Begrünungsmaßnahme B 1

Die Pflanzmaßnahmen der Begrünungsmaßnahme B 1 sind in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode zu beginnen. Alle Pflanzmaßnahmen müssen also spätestens 9 Monate nach Bauende abgeschlossen sein. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

#### Begrünungsmaßnahme B 2

Die Rodung der Fichten ist in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar eines Jahres durchzuführen.

### 5.5 Inanspruchnahme von Wald

Infolge der Aufstellung des BP Nr. 90 werden Wald- und Gehölzbestände in einer Größenordnung von 1.961 m<sup>2</sup> als Fläche für Wald festgesetzt. Es kommt im Rahmen dieses Verfahrens zu keiner Inanspruchnahme von Wald.

### 5.6 Kostenschätzung

Die Kosten für die Durchführung der landschaftspflegerischen Pflanzmaßnahmen einschließlich Fertigstellungs-, Entwicklungspflege sind geschätzt. Bei den Kosten der durchzuführenden Maßnahmen sind die Material-, Fertigstellungs-, Entwicklungspflegekosten nach gängigen marktüblichen Preisen der Region so kalkuliert, als wenn eine Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus die Maßnahmen durchführt.

Beschreibung der zu erwartenden Kosten	Kosten
<b>V 2 – Umweltbaubegleitung</b> Ortsbegehung, Dokumentation, ggf. Abstimmung mit Unterer Landschaftsbehörde 63,00 €/Std. nach tatsächlichem Aufwand	
<b>S 1 - Errichtung von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes (375 lfm),</b> Schutzzaun (Mobile Stahlrahmenelemente, Zaunhöhe: 2,00 m) 10,00 € / lfm	<b>3.750,00 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>3.750,00 €</b>

Tab. 6: Kostenschätzung

## 6 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS

### 6.1 Biotopfunktion

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der ökologischen Bewertung in Anlehnung an das Biotopwertverfahren von FROELICH + SPORBECK (1991). Zunächst wird der Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Die ökologische Bewertung wird für das Plangebiet dargestellt.

Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand:

Betroffener Biotoptyp (Code)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Biotopwert ÖWB	Fläche (m <sup>2</sup> ) x Biotopwert
Laubmischbestand mit Anteilen bodenständiger und nicht bodenständiger Arten, mit geringem bis mittlerem Baumholz (AX42)	1.289	14	18.046
Baumhecke mit standorttypischen Gehölzen und geringem Baumholz (BD41)	152	15	2.280
Baumhecke mit standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BD42)	300	18	5.400
Einzelbaum mit standortfremden Gehölzen und starkem Baumholz (BF43)	50	14	700
Gebüsche/Waldrand mit überwiegend einheimischen Gehölzen (BB1)	845	14	11.830
Gebüsche/Waldrand mit überwiegend standortfremden Gehölzen (BB2)	190	13	2.470
Gras- und Krautfluren an Böschungen, Lagerflächen, Straßen- und Wegrändern (HH7)	880	12	10.560
Garten ohne oder mit geringem Gehölzbestand (HJ5)	580	6	3.480
Gewerbliche Bebauung (HN4)	455	1	455
Versiegelte Fläche (HY1)	4.388	0	0
Teilversiegelte Fläche (HY2)	215	3	645
	<b>9.344</b>		
<b>Ökologischer Wert Ausgangszustand:</b>			<b>55.866</b>

Tab. 7: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Ausgangszustand

Im nächsten Schritt wird der ökologische Wert des Plangebietes im Planungszustand ermittelt. Hierbei wird gem. FROELICH + SPORBECK (1991) der Entwicklungszustand der Biotoptypen nach einer Entwicklungsdauer von 30 Jahren bewertet.

## Biotopwert des Plangebietes im Planungszustand:

Betroffener Biotoptyp (Code)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Biotopwert ÖWB	Fläche (m <sup>2</sup> ) x Bio- topwert
<b>Geltungsbereich</b>	<b>9.344</b>		
<b>-GE-Fläche, davon entfallen:</b>	<b>7.383</b>		
-Gewerbliche Grünfläche Erhaltung nach § 9 Nr. 25b			
-Baumhecke (BD 52 – E1)	75	18	1.350
-Baumhecke (BD 51 – E1)	152	15	2.280
-GE-Fläche, (0,8), überbaubar	5.725	0	0
-Grünfläche (0,2), davon entfallen:	1.431		
-Gewerbliche Freiflächen (HM51)	1.431	6	8.586
<b>-Fläche für Wald</b>	<b>1.961</b>	<b>23</b>	<b>45.103</b>
<b>Ökologischer Wert Planungszustand:</b>			<b>57.319</b>

Tab. 8: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Planungszustand

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich ein rechnerisches ökologisches Defizit.

Ökologischer Wert Ausgangszustand	55.866 ÖW
<u>Ökologischer Wert Planungszustand</u>	<u>- 57.319 ÖW</u>
Bilanz (Ausgangszustand - Planungszustand):	+ 1.453 ÖW

Die Bilanzierung ergibt, dass durch das Planvorhaben ein Überschuss von 1.453 ökologischen Werteinheiten für den Eingriff in die Biotopfunktion entsteht.

## 6.2 Bodenfunktion

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in das Bodenpotenzial werden gemäß Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises die „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ zugrunde gelegt (vgl. GRÜNER WINKEL, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis).

Durch das Planvorhaben wird Boden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt) dauerhaft durch Versiegelung und Überbauung in Anspruch genommen. Eingriffe in Böden der Kategorie I sind im Verhältnis 1:0,5 (bei Versiegelung) und 1:0,3 (bei Umlagerung) zu kompensieren. Für Böden der Kategorie 0 ergibt sich keine zusätzliche Ausgleichsverpflichtung. Gemäß den o. a. Bewertungsgrundsätzen für Eingriffe in Böden

ergibt sich demnach folgende Eingriffs-/Ausgleichsermittlung:

Der Eingriff in die Bodenfunktionen erfolgt ausschließlich im Bereich vorbelasteter Böden des ehemaligen Betonmischwerks. Wald bzw. gehölzbestandene Flächen werden im Plangebiet als Fläche für Wald festgesetzt. Die Neuversiegelung in einer Größenordnung von ca. 1.340 m<sup>2</sup> erfolgt ausschließlich im Bereich anthropogen vorgeprägter Böden. Es ergibt sich kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

**Für den Eingriff in die Biotop- und Bodenfunktion ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.**

## **7 ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I**

Für das Planvorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ (Tiere und Pflanzen). Die sonstigen durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt.

Es ist zu überprüfen, ob für die „planungsrelevanten Arten“

- der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und
- die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäische Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen.

Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d. h., der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Eine Beeinträchtigung streng und besonders geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, ist nicht auszuschließen. In NRW sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu behandeln.

Die Berücksichtigung der „planungsrelevanten Arten“ erfolgt durch Auswertung der Artenlisten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den Quadranten 1 im Messtischblatt 4911 „Gummersbach“ (s. Anhang 1) hinsichtlich der im Plangebiet und näheren Umfeld vorkommenden Lebensraumtypen. Dabei handelt es sich bei den Lebensraumtypen um Laubwälder mittlerer Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme und –freie Flächen, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten und Gebäude.

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten eingeschätzt (Risikoeinschätzung). In Ausnahmefällen können im Rahmen der Risikoeinschätzung auch Artengruppen mit ähnlicher Betroffenheit zusammengefasst werden.

Das Fundortkataster der LANUV weist keine Vorkommen planungsrelevanter Tierarten auf.

### **Wirkfaktoren**

Als Folge der Festsetzungen in der 2. Änderung des BP Nr. 3a sind als wesentliche Wirkfaktoren die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- Habitatfunktionsverlust und -beeinträchtigung für Tiere, die in ihrer Lebensweise zumindest teilweise an Gehölzbestände und Gras- und Krautfluren gebunden sind
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen

## Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen

### Säugetiere

#### Fledermäuse (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus)

Aufgrund der Biotopausstattung werden 3 Fledermausarten im Messtischblatt aufgeführt. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete aufgesucht. Die Wasserfledermaus jagt an offenen Wasserflächen von stehenden und fließenden Gewässern. Die Zwergfledermaus als Gebäudefledermaus kommt in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen vor. Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dienen als Hauptjagdgebiete. Als weitere Gebäudefledermaus ist das Große Mausohr aufgeführt. Ihre Quartiere sind häufig in Spaltenverstecken an Gebäuden zu finden. Als Winterquartiere werden z.B. Höhlen und Stollen aufgesucht. Die Jagdgebiete befinden sich meist in geschlossenen Waldgebieten wie z.B. Buchen-Hallenwäldern.

Ein Vorkommen von Großhöhlen mit Potential als Wochenstube/Winterquartier wird für die zu fällenden Bäume im Plangebiet ausgeschlossen. In einzelnen älteren Bäumen wurden Spalten und Astlöcher gesichtet, die als Tagesverstecke und Zwischenquartiere für Fledermäuse genutzt werden können. Vorsorglich werden zusätzlich für die Artengruppe der Fledermäuse die Vermeidungsmaßnahme V 1 für die Rodung der Gehölze formuliert.

Das Plangebiet eignet sich als Jagdhabitat für die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus. Es handelt sich jedoch nicht um essentielle Jagdhabitats, da in der näheren Umgebung weitere Jagdhabitats in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich noch einige alte Betriebsgebäude mit Garagen sowie ein ehemaliges Bürogebäude, welche aktuell als Wohnhaus genutzt wird. Bei den Bauwerken, die im Zuge der Wiedernutzung des Gewerbegebietes möglicherweise teil- bzw. abgerissen oder umgebaut werden, sind ebenfalls artenschutzrechtliche Belange der Fledermäuse zu beachten. Insbesondere die Zwergfledermaus gilt als typische Gebäude bewohnende Art. Als Teilhabitats können Übergänge zur Dachhaut und Spalten hinter Vorsprüngen eines Gebäudes fungieren.



Abb.14: Aktuelle Gewerbenutzung

Die Nutzung als Quartier ist aufgrund der hohen Störeinflüsse unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen. Es liegen allerdings keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen in den Gebäuden vor.

Bei einer Ortsbesichtigung am 10.01.2018 mit Herrn Walter Schröder (NABU) wurde aktuell eine Nutzung der Gebäude und Garagen als Winterquartier ausgeschlossen. Aus diesem Grund wird eine weitere Prüfung in das Genehmigungsverfahren verlegt. Somit müssen die artenschutzrechtlichen Aspekte bezüglich der Fledermäuse vor Abbruch bzw. Umbau der Gebäude geprüft werden (Vermeidungsmaßnahme 2).

Somit wird sich voraussichtlich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtern und die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt. Jedoch ist im Genehmigungsverfahren vor Abbruch bzw. des Umbaus von Gebäuden im Rahmen einer Umweltbaubegleitung eine genaue Prüfung der Gebäude auf Fledermausvorkommen notwendig (Vermeidungsmaßnahme 2).

## Vögel

### Greifvögel (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan, Wespenbussard)

Für Greifvögel geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste, große Baumhöhlen) wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Das Plangebiet stellt grundsätzlich für Greifvögel ein Nahrungshabitat dar, jedoch besteht die Möglichkeit auf angrenzende Nahrungshabitate zurückzugreifen. Somit handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden voraussichtlich nicht erfüllt.

### Waldkauz

Der Waldkauz bevorzugt als Nistplatz Baumhöhlen, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Diese nutzt er ganzjährig, wobei er als sehr reviertreu gilt. Er besiedelt vorzugsweise abwechslungsreiche Landschaften mit verschiedenen Gehölzstrukturen, oft in der Nähe von Gewässern. Zum heutigen Zeitpunkt sind keine ausreichend große Baumhöhlen vorhanden. Als Nahrungshabitat sind die Biotopstrukturen des Geltungsbereiches geeignet. Es handelt sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

### Waldohreule

Die Waldohreule bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. In Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern kommt sie auch vor. Strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen werden als Jagdgebiete aufgesucht. Waldohreulen bauen keine eigenen Nester, sondern Nester, Horste von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) werden als Nistplatz genutzt. Für die Waldohreule geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Der Verlust von Individuen sowie die

Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Das Plangebiet stellt grundsätzlich für die Waldohreule im westlichen Bereich ein Nahrungshabitat dar, jedoch besteht die Möglichkeit auf angrenzende Nahrungshabitats zurückzugreifen. Somit handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden voraussichtlich nicht erfüllt.

#### Turmfalke, Schleiereule

Der Turmfalke besiedelt als Brutplätze Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden von der Schleiereule störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht.

Aufgrund der Störungen durch die aktuelle Gewerbenutzung im Bereich der noch vorhandenen Gebäude ist davon auszugehen, dass keiner der Verbotstatbestände erfüllt wird. Laut Aussagen des NABU sind keine konkreten Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches bekannt. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitats, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten ist. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden voraussichtlich nicht erfüllt.

#### Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht)

Für alle potenziell vorkommenden Spechtarten sind Alt- und Totholz in ihrem Lebensraum wichtig. Während der Schwarzspecht als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete benötigt, in denen er vorzugsweise in Buchen oder Kiefern ab einem Stammdurchmesser von 35 cm seine Bruthöhle anlegt, besiedelt der Kleinspecht auch Gehölzstrukturen wie Auengehölze und Erlenwälder. Als Nahrungsflächen benötigen obengenannte Spechtarten strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen.

Ausreichend große Stammhöhlen können zum heutigen Zeitpunkt im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitats sind die Biotopstrukturen im Plangebiet geeignet, doch handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitats.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden voraussichtlich nicht erfüllt.

#### Schwalben (Mehlschwalbe, Rauchschalbe)

Das Plangebiet eignet sich aufgrund der Nähe zur Siedlung als Jagdhabitats für die genannten Arten. Allerdings handelt es sich auf Grund des relativ geringen Eingriffs und weiterer potenzieller Nahrungshabitats im südlichen Bereich nicht um ein essentielles Nahrungshabitats. Bei der Ortsbesichtigung am 10.01.2018 mit Herr Walter Schröder (NABU) wurden keine Nester von Mehl- und Rauchschalbe festgestellt. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 2 ist im weiteren Genehmigungsverfahren vor Abbruch und des Umbaus von Gebäuden eine genaue Prüfung der Gebäude auf Schwalbennester notwendig.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

### Feldsperling

Der Feldsperling besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldrändern und Parklandschaften. Er meidet Innenstadtbereiche. Als Höhlenbrüter benötigt er Specht- oder Faulhöhlen, ggf. auch Gebäudenischen. Da nur Einzelbäume ohne große Baumhöhlen betroffen wären, kann der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten dieser störungsempfindlichen Art weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 2 ist im weiteren Genehmigungsverfahren vor Abbruch und des Umbaus von Gebäuden eine genaue Prüfung der Gebäudenischen vorzunehmen, da Feldsperlinge auch in diesen Strukturen brüten.

Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet geeignet. Es handelt sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat, da Ausweichhabitate in der näheren Umgebung vorhanden sind.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

### Eisvogel

Der Eisvogel benötigt zur Brut steile Uferabbrüche an Fließgewässern. Der Verlust von Fließgewässern ist nicht Inhalt dieses Änderungsverfahrens und wird in Folge nicht berücksichtigt.

Auch zum Nahrungserwerb ist der Eisvogel überwiegend in Gewässernähe anzutreffen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Eisvogels ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

### Waldlaubsänger, Waldschnepfe

Die Biotopstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung sind als Fortpflanzungs- und Bruthabitate für die potenziell vorkommenden obengenannten Vogelarten nicht geeignet. Der Waldlaubsänger und die Waldschnepfe benötigen als Bodenbrüter strukturierte Waldbestände z.T. in einer Größenordnung von > 50 ha. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

### Feldlerche

Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete. Sie brütet am Boden oder in Bodennähe im offenen Gelände mit weitgehend weitem Horizont und legt ihr Nest in niedriger sowie abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht an. Vegetationsflächen an Acker- und Wiesenrändern, extensiv genutzte Grünlandflächen werden bevorzugt besiedelt, mittlerweile werden auch Acker- und intensiver genutzte Grünlandflächen zum Brüten aufgesucht.

Im Plangebiet sind keine Brutstätten offenlandgebundener Vögel vorhanden, da die Fläche aufgrund der geringen Größe und der Lage mit angrenzender Gehölzkulissen nicht geeignet ist. Die Grünlandfläche kann potentiell als Nahrungshabitat genutzt werden. Ausweichhabita-

te in der näheren Umgebung sind vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der genannten Arten ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z.B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht keine Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

## **Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen**

### **V 1 Beschränkung der Fällzeit**

Die zur Fällung vorgesehenen Gehölze dürfen nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln entfernt werden (Mitte November bis Ende Februar), so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten von Höhlen bewohnenden Vögeln und Tagesverstecken bzw. Zwischenquartieren von Fledermäusen vermieden werden kann.

### **V 2 Umweltbaubegleitung**

Kann die Beschränkung der Fällzeit nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung (UBB) durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Fällung sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der in Kap. 6 beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Tiere der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden. Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Fällarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

Im weiteren Genehmigungsverfahren sollte vor Abbruch bzw. des Umbaus von Gebäuden im Rahmen der UBB eine genaue Prüfung der Gebäude auf Fledermausvorkommen erfolgen. Auch das Vorkommen von Schwalbennester und Nestern von Feldsperlingen sollte kontrolliert werden.

## Fazit

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für diese Arten ist nicht zu erwarten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich daher nicht.

Nach den o.g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt.

Auftragnehmer:  
HKR Landschaftsarchitekten  
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land  
Rehwinkel 15  
51580 Reichshof-Odenspiel

Auftraggeber:  
Oberbergische Transportbeton GmbH & Co  
KG  
Gummersbacher Str. 131  
51709 Marienheide

Aufgestellt:  
  
Reichshof, den 21. Februar 2018

Aufgestellt:  
  
Gummersbach, den \_\_\_\_\_



Dipl.-Ing. Stephan Müller  
Landschaftsarchitekt AK NW

## 8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

FROELICH + SPORBECK; 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig. Bochum.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010: Biotopkataster Nordrhein Westfalen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012, 2013: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de). Zugriff am 18.12.2017.

NARDUS; 2009: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 82 „Alte Bahnhofsfläche Holzzipper“ der Gemeinde Marienheide.

NARDUS; 2009: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 82 „Alte Bahnhofsfläche Holzzipper“ der Gemeinde Marienheide.

OBERBERGISCHER KREIS; 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis.

### Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
<a href="http://www.tim-online.nrw.de">http://www.tim-online.nrw.de</a>	12.12.2017
<a href="http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm">http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm</a>	27.11.2017
<a href="http://www.elwasweb.nrw.de">http://www.elwasweb.nrw.de</a>	27.11.2017

<b>Anhang 1</b>										
<b>Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Messtischblatt 4911 „Gummersbach“</b>										
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Nadelwälder, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme, -freie Flächen, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Gebäude										
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze	Vegetationsarme, -freie Flächen	Säume	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
<b>Säugetiere</b>										
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na			Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na		Na			(Na)	FoRu!
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na			Na	FoRu!
<b>Vögel</b>										
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na			Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na		Na	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-					FoRu		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis ab 2000 vorhanden	G						(Na)	

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze	Vegetationsarme, -freie Flächen	Säume	Gärten	Gebäude	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
<b>Vögel</b>										
Asio otus	Waldohreule	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	Na	(Na)	Na		
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U				(Na)	Na	FoRu!	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	Na		Na		Na		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	Na			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)	Na	Na	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U-			(Na)	(Na)	Na	FoRu!	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)			

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder mittlerer Standorte	Nadelwälder	Kleingehölze	Vegetationsarme, -freie Flächen	Säume	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
<b>Vögel</b>									
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U	(Na)		(Na)	Na	Na	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	Na	Na		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	(FoRu)				
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	Na	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G			Na	Na	Na	FoRu!

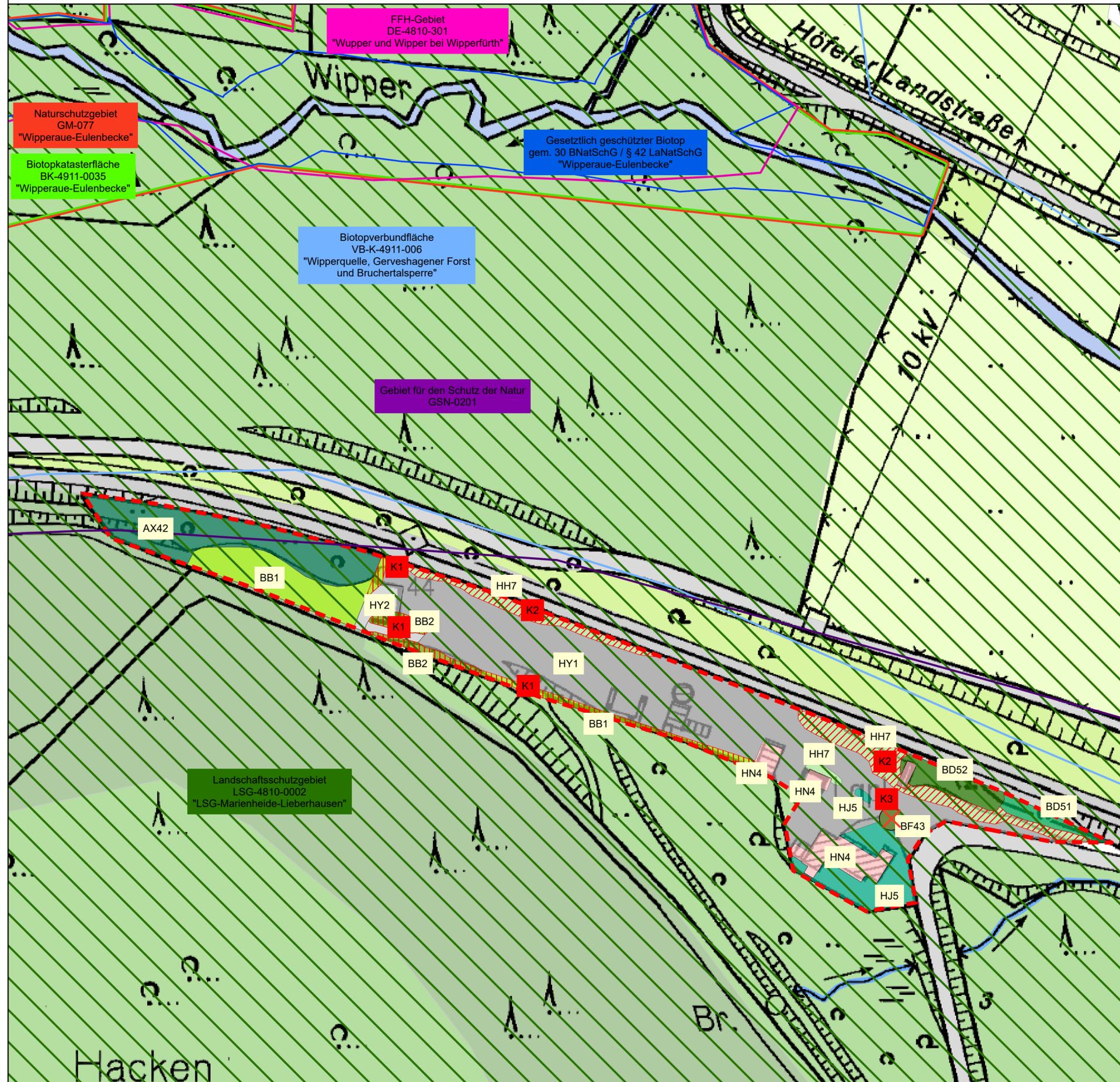
Erläuterungen:

<b>G</b>	Erhaltungszustand günstig		
<b>U</b>	Erhaltungszustand ungünstig		
<b>S</b>	Erhaltungszustand schlecht		
-	Bestandstrend abnehmend	+	Bestandstrend zunehmend
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)		
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)		
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
BV	Brutvorkommen		

# Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 90 "Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper" der Gemeinde Marienheide

Karte Nr. 1: Bestand Biototypen und Konflikte

0 25 50 100  
Meter



## Legende

### I. Biototypen

Kartierung: November 2017/Januar 2018 gem. der Bewertungsmethode FROELICH + SPORBECK, 1991

0	I	II	III	IV	V
sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch	außerordentlich hoch

ÖWB = Ökologischer Gesamtwert  
BB 1 = Biototypenschlüssel-Code nach FROELICH + SPORBECK, 1991

- AX43 - Laubmischbestand mit Anteilen bodenständiger und nicht bodenständiger Arten, mit geringem bis starkem Baumholz
- BD51 - Baumhecke mit standorttypischen Gehölzen und geringem Baumholz
- BD52 - Baumhecke mit standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz
- BF43 - Einzelbaum mit standortfremden Gehölzen und starkem Baumholz
- BB1 - Gebüsche/Waldrand mit überwiegend einheimischen Gehölzen
- BB2 - Gebüsche/Waldrand mit überwiegend standortfremden Gehölzen
- HH7 - Gras- und Krautfluren an Böschungen, Lagerflächen, Straßen- und Wegrändern
- HJ5 - Garten ohne oder mit geringem Gehölzbestand
- HN4 - Gewerbliche Bebauung
- HY1 - Versiegelte Fläche
- HY2 - Teilversiegelte Fläche

- 14  
II
- 15  
II
- 18  
II
- 14  
II
- 14  
II
- 13  
II
- 12  
I
- 6  
0
- 1  
0
- 0  
0
- 3  
0

### II. Konflikte

- K1 - Anlagebedingter Verlust von Gehölzbeständen
- K2 - Anlagebedingter Verlust von Gras- und Krautfluren
- K3 - Verlust eines Nadelgehölzes mit starkem Baumholz

### III. Sonstiges

- Geltungsbereich
- Biotopverbundfläche
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Gebiet für den Schutz der Natur
- Biotopkatasterfläche
- Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW

**auftraggeber:** Oberbergische Transport GmbH & Co. KG  
Gummersbacher Straße 131  
51709 Marienheide

**projekt:** Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 90 "Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper" der Gemeinde Marienheide

**karte:** Karte Nr. 1  
Bestand Biototypen und Konflikte

<b>maßstab:</b>	<b>planmaße:</b>	<b>datum:</b>
1:1.000	42,0 x 59,4 cm	14.02.2018

<b>auftraggeber:</b>	<b>auftragnehmer:</b>	<b>projektnummer:</b>
	<i>HKR</i>	972

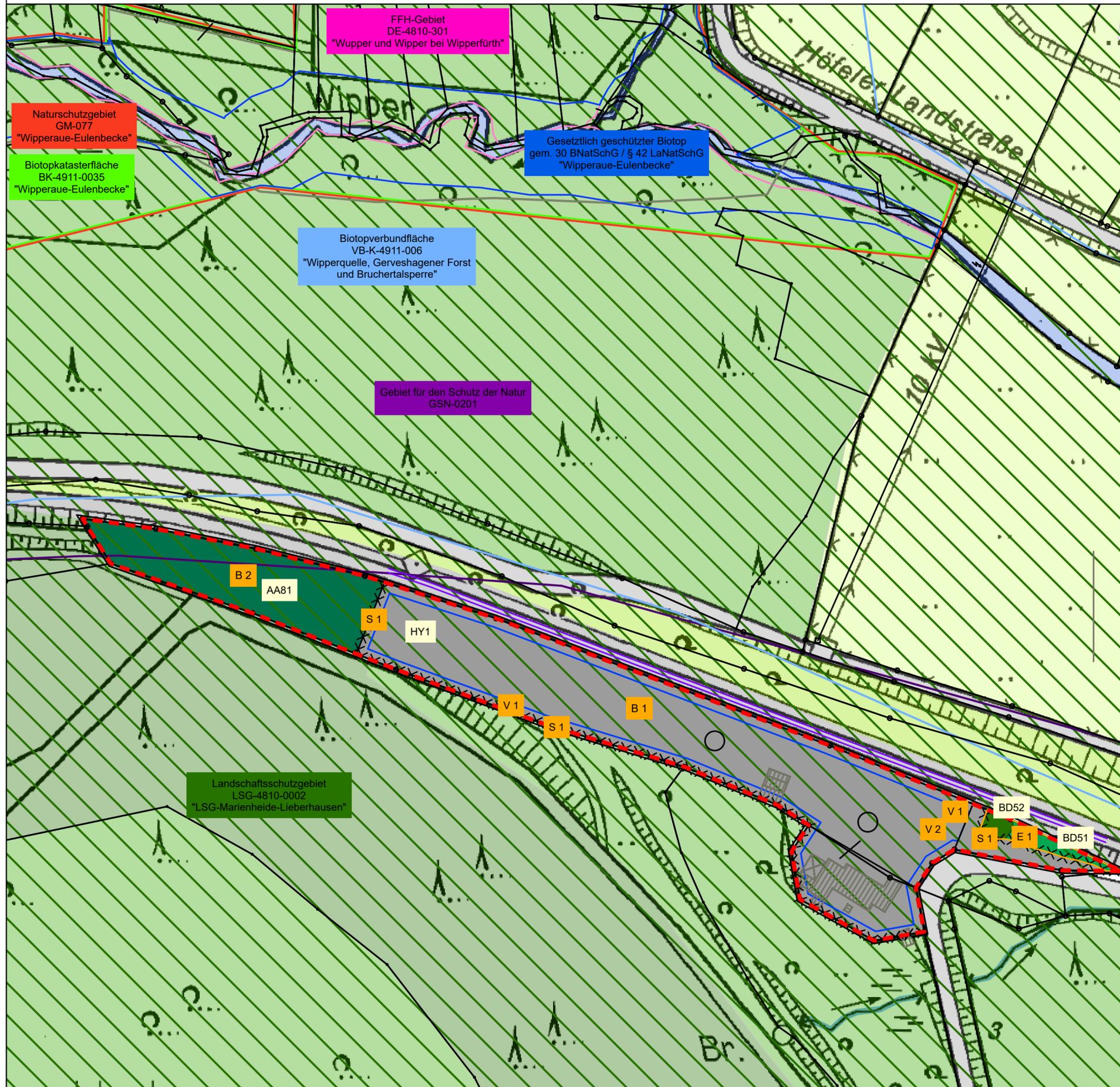
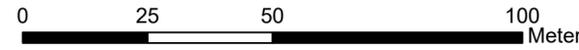
## HKR

Stephan Müller  
Landschaftsarchitekten

Rehwinkel 15  
51580 Reichshof  
Tel: 02297-9008-20  
Fax: 02297-9008-28  
  
www.hkr-landschaftsarchitekten.de  
info@h-k-reichshof.de

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag  
zum Bebauungsplan Nr. 90 "Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper" der Gemeinde Marienheide**

Karte Nr. 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen



**Legende**

**I. Landschaftspflegerische Maßnahmen**

- 1. Begrünungsmaßnahmen
  - B 1 Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen
  - B 2 Rodung von Fichten und Überlassen der Waldfläche der Sukzession
- 2. Erhaltungsmaßnahmen
  - E 1 Erhalt von landschaftsprägenden Gehölzbeständen
- 3. Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen
  - V 1 Zeitliche Beschränkung der Rodungsmaßnahmen
  - V 2 Umweltbaubegleitung
  - S 1 Errichtung eines Bauzauns zum Schutz von angrenzenden Gehölzbeständen

**II. Biotoptypen Planung**

- AA81 Silikatbuchenwälder bodensaurer Standorte (AA81)
- BD51 Baumhecke mit standorttypischen Gehölzen und geringem Baumholz (BD51)
- BD52 Baumhecke mit standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BD52)
- HY1 Gewerbefläche (HY1)

**III. Sonstiges**

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Bauzaun zum Schutz von Gehölzbeständen
- Biotopverbundfläche
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Gebiet für den Schutz der Natur
- Biotopkatasterfläche
- Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW

**auftraggeber:** Oberbergische Transport GmbH & Co. KG  
Gummersbacher Straße 131  
51709 Marienheide

**projekt:** Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 90 "Ehemaliges Betonmischwerk Holzzipper" der Gemeinde Marienheide

**karte:** Karte Nr. 2 Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen

<b>maßstab:</b>	<b>planmaße:</b>	<b>datum:</b>
1:1000	42,0 x 59,4 cm	21.02.2018

<b>auftraggeber:</b>	<b>auftragnehmer:</b>	<b>projektnummer:</b>
	<i>HKR</i>	972

**HKR**  
Stephan Müller  
Landschaftsarchitekten

Rehwinkel 15  
51580 Reichshof  
Tel: 02297-9008-20  
Fax: 02297-9008-28  
www.hkr-landschaftsarchitekten.de  
info@h-k-reichshof.de